

# PARSON RUSSELL TERRIER CLUB DEUTSCHLAND e.V. (PRTCD)

MITGLIED DES VERBANDES FÜR DAS DEUTSCHE HUNDEWESEN e.V. (VDH)  
- in der Fédération Cynologique Internationale (F.C.I.) -  
UND DES JAGDGEBRAUCHSHUNDVERBANDES e.V. (JGHV)

---

## Prüfungsordnung (PO)

• *Gültig ab 01.01.2021* •





# INHALTSVERZEICHNIS

---

<b>GLIEDERUNG</b>	<b>SEITE</b>
§1 Präambel	7
§2 Muss- und Sollbestimmungen	7
§3 Prädikate und Leistungsziffern	8
<b>TEIL I: ALLGEMEINES</b>	
§4 Ausschreibung	9
§5 Nennungen	9
§6 Zulassung	10
§7 Haftung	11
§8 Prüfungsleiter	11
§9 Richter	12
§10 Prüfungsablauf	13
§11 Ordnungsvorschriften	13
§12 Einspruchsverfahren	14
§13 Prüfungs- u. Leistungskennzeichen	16
<b>TEIL II: JUNGHUNDPRÜFUNG</b>	
§14 Zweck der Prüfung	19
§15 Fächerübersicht	19
§16 Schussfestigkeit	20
§17 Baueignung	21
§18 Spurarbeit	22
§19 Laut beim Jagen	22
§20 Suche	23
§21 Nase	23
§22 Führigkeit	23
Zensurentafel	24

	SEITE
<b>TEIL III: BAUPRÜFUNG</b>	
§23 Zweck der Prüfung	25
§24 Fächerübersicht	25
§25 Schussfestigkeit	26
§26 Absuchen des Baues	26
§27 Laut am Drehschieber	27
§28 Verhalten am Drehschieber	27
§29 Arbeitsfreude und Ausdauer	27
Zensurentafel	28
<b>TEIL IV: ZUCHTPRÜFUNG</b>	
§30 Zweck der Prüfung	29
§31 Fächerübersicht	29
§32 Schussfestigkeit	30
§33 Nase	30
§34 Spurarbeit	30
§35 Laut beim Jagen	30
§36 Stöbern	31
§37 Bringen auf der Schleppe	31
§38 Schussfestigkeit am Wasser und Bringen von Wasserwild	33
§39 Führigkeit	34
§40 Leinenführigkeit	34
§41 Sonstiges	35
Zensurentafel	36
<b>TEIL V: GEBRAUCHSPRÜFUNG</b>	
§42 Zweck der Prüfung	38
§43 Fächerübersicht	38

	SEITE
<b>A Waldarbeit</b>	
§44 Nase	39
§45 Rotfährte	39
§46 Totverbellen und Totverweisen	40
§47 Haarwildschleppe	42
§48 Bringen von Haarwild	42
§49 Stöbern	43
<b>B Feldarbeit</b>	
§50 Federwildschleppe / Verlorensuche von Federwild	43
§51 Bringen von Federwild	44
<b>C Wasserarbeit</b>	
§52 Allgemeinverbindlichkeit	45
§53 Gewässer	46
§54 Verantwortliche Personen	46
§55 Enten	46
§56 Brutzeit	47
§57 Voraussetzung zur Durchprüfung am Wasser	47
§58 Hunde	47
§59 Stöbern ohne Ente im deckungsreichen Gewässer	48
§60 Schussfestigkeit	48
§61 Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer	48
§62 Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer	49
§63 Bringen der Ente	50
<b>D Gehorsam</b>	
§64 Allgemeiner Gehorsam	51
§65 Standruhe	51
§66 Ablegen frei oder angeleint	51

	SEITE
§67 Führigkeit	52
§68 Leinenführigkeit	52
§69 Sonstiges	52
Einstufung in die Preisklassen	53
Zensurentafel	54

## **TEIL VI: JAGDLICHE LEISTUNGSKENNZEICHEN**

§73 Zweck der jagdlichen Leistungskennzeichen	56
§74 Anerkennungsverfahren	57
§75 Erdhund NATUR	58
§76 Schweißhund	58
§77 Saujager	58
§78 Saujager Gatter	58
§79 Lautjager	59

## **TEIL VII: INKRAFTTRETEN** 60

## **TEIL VIII: ANHANG**

Wesenstest	62
Vergabe Titel Gebrauchssieger	67

# PRÄAMBEL

## § 1

---

Zur Bestätigung der Wesensfestigkeit, sowie der jagdlichen brauchbaren Anlagen und Leistungen des Parson Russell Terriers (nachfolgend PRT genannt) hält der PARSON RUSSELL TERRIER CLUB DEUTSCHLAND e.V. (nachfolgend PRTCD genannt) folgende Prüfungen ab:

Junghundprüfung	JP
Bauprüfung	BP
Zuchtprüfung	ZP
Gebrauchsprüfung	GP
Verbandsschweißprüfung (JGHV)	VSwP
Verbandsfährten Schuhprüfung (JGHV)	VFSP
Verbandsstöberprüfung (JGHV)	VStP

## § 2

---

**Diese PO enthält "Muss" - und "Soll" - Bestimmungen.**

Die Mussbestimmungen sind, auch in der negativen Form (z.B. "darf nicht") **unbedingt und in allen Einzelheiten zu befolgen.**

Ein Hund, welcher eine **Muss-Bestimmung nicht erfüllt**, kann in dem betreffenden Fach nur das Prädikat „**ungenügend**“ erhalten.

**Die Nichterfüllung von Sollbestimmungen** hat eine entsprechende **Minderung des Prädikats zur Folge**

Für die in den Prüfungsfächern gezeigten Anlagen und Leistungen werden Zensuren vergeben; die einzelnen Zensuren entsprechen folgender verbalen Definition:

### § 3 Prädikate und Leistungsziffern

0	ungenügende Leistung, nicht erkennbare Anlage;
1	mangelhafte Leistung, nicht der Jagdpraxis entsprechend, Anlage schwach erkennbar;
2	genügende Leistung, der Jagdpraxis noch entsprechend, Anlage erkennbar;
3	gute Leistung, der Jagdpraxis voll entsprechend, Anlage deutlich erkennbar;
4	sehr gute Leistung, sehr gute Anlage;
4h	hervorragende Leistung, hervorragende Anlage.

Das Prädikat "hervorragend" darf nur bei wirklich überzeugenden, fehlerfreien Leistungen vergeben werden.

Die Note 4h soll nur in wirklichen Ausnahmefällen (bei Anlagefächern) vergeben werden und sie wirken sich nicht erhöhend aus, d.h. sie wird als 4 mit der jeweiligen Fachwertziffer multipliziert. Sie ist auf jeden Fall schriftlich zu begründen.

Aufgrund der erreichten Zensuren werden I., II. und III. Preise vergeben; innerhalb der Preise ergeben sich Rangfolgen durch die erzielten Punktezahlen.

Die Prüfungen dürfen nur in Revieren mit ausreichendem Wildbesatz durchgeführt werden. Zuchtprüfung und Gebrauchsprüfung finden nur im Herbst statt. Für die Gebrauchsprüfung sind zwei Tage vorzusehen.



## TEIL I: ALLGEMEINES

### § 4 Ausschreibung

---

Die Prüfungen müssen von den Landesgruppen in der Clubzeitschrift des PRTCD, und nach freiem Ermessen der Landesgruppen (LG) in anderen Zeitschriften ausgeschrieben werden.

Alle geplanten Prüfungen müssen im PRTCD Clubheft 4 des Vorjahres veröffentlicht sein. Verbandsprüfungen müssen laut Regularien des JGHV ausgeschrieben werden.

Ebenso werden die Prüfungstermine auf der Homepage des PRTCD und der jeweiligen Landesgruppe (LG) veröffentlicht. Ausnahmen und Terminänderungen müssen durch den Prüfungsbormann des PRTCD genehmigt werden.

Die Ausschreibungen müssen enthalten:

- Art der Prüfung
- Termin
- Ort der Prüfungen mit PLZ
- Meldestelle
- Nenngeld
- Nennschluss
- Besonderheiten:
  - Art des Stöbergeländes, Schweiß welcher Wildart,
  - Tupf- bzw. Tropfverfahren
- Meldebeschränkungen

### § 5 Nennungen

---

Die Nennungen und das Nenngeld müssen zum ausgeschriebenen Nennschluss mit zwei Fotokopien der aktuellen Ahnentafel (Vorder- und Rückseite) bei der Meldestelle eingegangen sein. Die Meldung mit der Zulassung bzw. Nichtzulassung ist bis ca. 8 Tage vor der Prüfung zu bestätigen.

**>>> NENNGELD ist REUEGELD <<<**

## § 6 Zulassung

---

Zu den Prüfungen werden nur solche PRT zugelassen, die in das Zuchtbuch des PRTCD eingetragen sind.

Außerdem können Hunde zugelassen werden, die in das Zuchtbuch eines vom JGHV anerkannten Vereines eingetragen sind, sowie PRT, die in ein gleichwertiges von der FCI anerkanntes ausländisches Zuchtbuch eingetragen sind.

Der Nachweis der Eintragung ist durch die Vorlage der bestätigten Registrierung/Abstammungsnachweis zu erbringen.

Für den Hund ist nachzuweisen, dass ein vom Gesetzgeber vorgeschriebener, rechtzeitiger und noch wirksamer Impfschutz besteht.

Der Eigentümer eines gemeldeten Hundes muss Mitglied in einem dem JGHV angeschlossenen Verein sein.

Die Zulassung zu einer Prüfung kann zahlenmäßig beschränkt werden, die Beschränkung darf höchstens 4 Hunde betragen. Zu einem Prüfungstermin darf der Hund nur zu einer Prüfung zugelassen werden.

Ausnahme: Eine BP und eine ZP können am gleichen Tage durchgeführt werden, da die bestandene BP Voraussetzung zur ZP ist. Die Zulassung zur ZP erfolgt in diesem Falle unter Vorbehalt.

Bei der Junghundprüfung dürfen die Hunde am Tag der Prüfung nicht älter als 22 Monate sein. Zulassungsvoraussetzung für die Zuchtprüfung und Gebrauchsprüfung ist die bestandene Bauprüfung.

Bestandene Prüfungen, die nach den jeweiligen Prüfungsordnungen anderer Erdhundvereine im JGHV abgehalten wurden, werden vom PRTCD anerkannt. Bestandene Bauprüfungen, die nach den jeweiligen Prüfungsordnungen des Deutschen Teckel Klub und des Verein Jagdteckel abgehalten wurden, werden vom PRTCD als „BESTANDEN“ anerkannt. Hier ist die vorherige Zustimmung der Prüfungsobleute /Hauptleistungswarte dieser Vereine und des Prüfungsobmannes des PRTCD notwendig. Prüfungen des Deutschen Foxterrier-Verband (BP, JP, ZP, GP) werden mit Punkten und Preise übernommen.

Ein einmaliges Wiederholen einer jeden Prüfung ist zulässig.

Hunde ohne positive Laufbestimmung können zur Überprüfung ihres Lautes zu Junghund- und Zuchtprüfungen zusätzlich zugelassen werden. Das Ergebnis der Laufbestimmung ist in die Ahnentafel einzutragen.

Hat der Hund am Wild gearbeitet und erweist er sich als stumm, so ist nur ein einmaliges Wiederholen der Laufbestimmung zugelassen.

Für die Durchführung der Prüfungen gilt folgendes:

Der Eigentümer und der Führer eines Hundes muss den Besitz eines gültigen Jagdscheines nachweisen

## **§ 7 Haftung**

---

Der Hundeführer haftet im Grundsatz für alle Personen- und Sachschäden, die bei der Prüfung durch ihn oder seinen Hund verursacht werden.

Der Veranstalter wird keine besondere Haftpflichtversicherung abschließen und auch keine Haftung übernehmen.

Jeder Prüfungsteilnehmer hat selbst für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen.

## **§ 8 Prüfungsleiter**

---

Die Landesgruppe bestimmt einen für diese Aufgabe geeigneten Prüfungsleiter. Dieser muss ein vom JGHV anerkannter Verbandsrichter sein. (Ausnahme: Wesenstest). Der Prüfungsleiter ist für die Organisation und Durchführung der Prüfung verantwortlich und soll bei der Durchführung mit den Richterobleuten zusammenarbeiten. Der Prüfungsleiter kann sich bei der Organisation entsprechender Hilfskräfte bedienen.

Der Prüfungsleiter ist dafür verantwortlich, dass das erreichte Ergebnis, der zu der Prüfung angetretenen Hunde in die Ahnentafel eingetragen wird, auch bei denen, die die Prüfung nicht bestanden oder deren Führer die Prüfung abgebrochen haben. Der Prüfungsleiter hat **vor** jeder Prüfung eine Richtersitzung, die öffentlich sein sollte, abzuhalten. In dieser ist nochmals auf Besonderheiten der Prüfungsordnung hinzuweisen, um ein gleichmäßiges Richten zu erreichen. Ebenso ist nach jeder Prüfung eine Richtersitzung abzuhalten, um evtl. besondere Vorkommnisse zu erörtern.

Ein Prüfungsleiter darf auf der von ihm geleiteten Prüfung keinen Hund führen und keinen in seinem (Mit-) Besitz stehenden Hund führen lassen.

## § 9 Richter

Verbandsrichter dürfen nur auf Prüfungen der dem JGHV angeschlossenen Vereine einschließlich aller offiziellen Brauchbarkeitsprüfungen der Bundesländer tätig sein. Für Tätigkeiten im Ausland ist die Genehmigung des zuständigen Obmannes der Rasse für das Jagdgebrauch- und Prüfungswesen erforderlich. Jeder Verbandsrichter ist gehalten, die mit einer Zusage zum Richten eingegangene Verpflichtung grundsätzlich einzuhalten und dort die Hunde zu richten, die vom JGHV anerkannt sind. Verstöße können nach § 4 der Disziplinarordnung des JGHV geahndet werden.

Die Richter werden vom Prüfungsleiter berufen. Zugelassen sind alle Verbandsrichter aus der aktuellen Richterliste des JGHV, die in ihrem Richterausweis die Berechtigung für die zu richtenden Fächer eingetragen haben. Bei der JP muss der 3. Richter nicht die Berechtigung „Bau“ nachweisen.

Es sind Richtergruppen zu bilden, die bei der Bauprüfung aus mindestens 2, bei allen anderen Prüfungen aus mindestens 3 Richtern bestehen.

Bei der Bauprüfung müssen beide Verbandsrichter Mitglied einer Erdhundrasse sein. Bei allen Prüfungen muss der Richterobmann Mitglied des PRTCD, DJT-Club oder DFV sein. In nicht vorhersehbaren Ausnahmefällen kann ein Richter einer Richtergruppe durch einen erfahrenen Rüdemann und Jäger ersetzt werden, der möglichst Richteranhänger sein sollte. Der Einsatz von Notrichtern ist im Prüfungsbericht zu begründen.

Die Richtergruppe soll nicht mehr als 8 Hunde prüfen; bei der BP entfällt diese Beschränkung.

Der Prüfungsleiter bestimmt die Richterobmänner. Der Obmann muss die Berechtigung für die Fachgruppen Wald, Wasser, Spur, Bringen und Bau besitzen und muss Mitglied im PRTCD, DJT-Club oder DFV sein.

Grundsätzlich wird "offen" gerichtet.

Jeder Richter entscheidet für sich selbständig. Die gemeinsam gefundene Beurteilung wird durch den Richterobmann bekannt *gegeben*.

Ein Richter / Richteranhänger darf keinen eigenen, von ihm ausgebildeten oder gezüchteten Hund richten. Das gilt auch für die Nachkommen der ersten Generation dieser Hunde. Er darf außerdem keine Hunde von Züchtern oder Eigentümern richten, die mit ihm bis zum 3. Grad verwandt, verschwägert oder verheiratet sind oder in einer Lebensgemeinschaft leben.

## § 10 Prüfungsablauf

---

Vor Beginn jeder Prüfung muss eine eingehende Richterbesprechung stattfinden, um die Richter auf möglichst gleiche Maßstäbe hinsichtlich der Prüfungsanforderungen abzustimmen und damit eine weitgehend gleiche Beurteilung für alle Hunde sicherzustellen.

Über die gemeldeten und zugelassenen Hunde wird ein ausführliches Meldeverzeichnis angelegt.

Krankheitsverdächtige Hunde sowie Hündinnen die sichtlich trächtig oder in der Säugeperiode sind, sind zurückzuweisen.

Die Führer heißer Hündinnen sind verpflichtet, dem Prüfungsleiter und ihren Richtern vor Beginn der Prüfung Mitteilung von der Hitze ihrer Hündin zu machen.

Prüfungsleiter und Richter haben dafür Sorge zu tragen, dass die Arbeiten anderer teilnehmender Hunde nicht durch die Anwesenheit einer heißen Hündin beeinträchtigt werden.

Die Zuordnung der Hunde zu den Richtergruppen erfolgt durch den Prüfungsleiter, **die Reihenfolge wird durch das Los ermittelt.**

Der Prüfungsbericht (vorab per E-Mail) ist auf den hierfür vorgesehenen Formblättern zusammen mit den Durchschriften der Zensurentafeln und den Kopien der aktuellen Ahnentafeln (Vorder- und Rückseite) umgehend dem Prüfungsobmann zu übersenden.

Die Prüfungsberichte, sowie die Formblätter mit Leistungszeichen sind spätestens nach Ablauf von vier Wochen beim Prüfungsobmann einzureichen, ansonsten ist eine Gebühr von 50,- € verwirkt.

## § 11 Ordnungsvorschriften

---

Den Anordnungen der Prüfungsleiter und Richter ist Folge zu leisten.

An der Prüfung nicht beteiligte Hunde dürfen nicht mitgeführt werden.

Jeder Hundeführer darf höchstens zwei Hunde auf einer Prüfung führen. Bei der BP gilt diese Beschränkung nicht.

Ein Hund darf nur zweimal auf jeder Prüfung geführt werden.

Starke körperliche Einwirkungen auf den Hund während der Prüfung sind nicht zulässig. Das Führen mit Dressurhilfsmitteln ist nicht zulässig. Der Einsatz von Ortungsgeräten ist **nur** im Fach „Stöbern“ erlaubt, darf aber nicht zur Bewertung herangezogen werden.

Die Ergebnisse der Prüfungen müssen in den Registrierungs-Abstammungsnachweis eingetragen werden. Ein während der Prüfung zurückgezogener Hund gilt als geführt, mit Ausnahme von Gründen, die vom Führer nicht zu vertreten sind.

Auf der Zensurentafel ist dann "nicht Bestanden" einzutragen.

Die Richter müssen die Arbeit eines Hundes beenden, wenn sie einstimmig den Eindruck gewonnen haben, dass der Hund den Anforderungen nicht genügt.

Hunde, die in einem oder mehreren Fächern nicht den Anforderungen entsprechen, können weitergeprüft werden.

Bei jeder JP, ZP und GP ist die Schussfestigkeit im Feld zu Beginn der Prüfung zu prüfen und auf dem Zensurenblatt einzutragen.

## **§ 12 Einspruchsverfahren**

---

Die nachfolgenden Bestimmungen hinsichtlich eines Einspruchs richten sich nach der Einspruchsordnung des JGHV.

Das Einspruchsrecht steht nur dem Führer eines auf der betreffenden Prüfung laufenden Hundes zu.

Der Inhalt des Einspruchs beschränkt sich auf Fehler und Irrtümer des Veranstalters, des Prüfungsleiters, der Richter und Helfer in der Vorbereitung und Durchführung der Prüfung, soweit Führer und Hund hierdurch benachteiligt bzw. in ihrer Arbeit gestört werden.

Einwände gegen die Ermessensfreiheit der Richter können nicht Gegenstand eines Einspruchs sein, es sei denn, es handelt sich um einen offensichtlichen Ermessensmissbrauch.

Die Einspruchsfrist beginnt mit dem Aufruf der Hunde zur Prüfung und endet eine halbe Stunde nach Abschluss der Preisverteilung.

Der Einspruch ist schriftlich in einfachster Form unter Benennung des Einspruchgrundes beim Prüfungsleiter, dem anwesenden Vereinsvorsitzenden oder dem betreffenden Richterobmann unter gleichzeitiger Entrichtung von 50,-- € Einspruchsgebühr einzulegen. Diese Gebühr wird zurückerstattet, wenn dem Einspruch stattgegeben wird. Ansonsten verfällt die Gebühr zugunsten der Vereinskasse.

Über den Einspruch entscheidet eine Einspruchskammer, soweit nicht die betroffene Richtergruppe von der Möglichkeit, Abhilfe zu schaffen, Gebrauch macht. Die Einspruchskammer setzt sich aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen.

Der Einsprucherhebende und der PRTCD benennen je einen Beisitzer. Diese beiden einigen sich auf einen Vorsitzenden. Kommt es zwischen den beiden

Beisitzern zu keiner Einigung hinsichtlich des Vorsitzenden, so wird dieser vom PRTCD bestimmt.

Jedes Mitglied der Kammer **muss** ein anerkannter Verbandsrichter sein.

Wer mit dem Einsprucherhebenden, einem Mitglied der betroffenen Richtergruppe oder einer anderen, vom Einspruch betroffenen Person verheiratet, bis zum 3. Grad verwandt oder verschwägert ist oder in einer Lebensgemeinschaft lebt, darf nicht Mitglied der Einspruchskammer sein.

Dies gilt auch für die Eigentümer, Züchter und Ausbilder des betreffenden Hundes, bzw. die Nachkommen der 1. Generation.

Die Beisitzer sind nicht Anwälte einer Partei. Sie haben, gleich dem Vorsitzenden, nach Anhörung der Parteien (der Führer und die beteiligten Richter sind zu befragen) und Prüfung des Sachverhaltes in strenger Beachtung der Bestimmungen der Prüfungsordnung nach bestem Wissen und Gewissen und in völliger Objektivität zu entscheiden.

Die Entscheidung kann im Falle nicht gütlicher Beilegung lauten auf:

- a) Zurückweisung des Einspruchs.
- b) Berichtigung der Benotung bei fehlerhafter Anwendung der Prüfungsordnung oder Ermessensmissbrauch.
- c) Wiederholung der Prüfung in dem betreffenden Fach bei Verstößen gegen den sachlichen Inhalt der Prüfungsordnung. Die Durchführung hat der Prüfungsleiter zu veranlassen und zu überwachen.

Die Nachprüfung braucht nicht durch die Richter zu erfolgen, deren Entscheidung angegriffen wurde.

Mitglieder der Einspruchskammer dürfen bei der Nachprüfung nicht mitwirken.

Die anfallenden Kosten hat der Einsprucherhebende und/oder der PRTCD entsprechend der Entscheidung der Einspruchskammer zu tragen.

Die Entscheidung der Einspruchskammer ist endgültig. Über die Verhandlung hat der Vorsitzende ein Protokoll zu fertigen, das neben der Entscheidung auch eine kurze Begründung derselben enthalten soll. Dieses Protokoll ist mit dem Prüfungsbericht dem Obmann für Jagdgebrauch und Prüfungswesen zu übersenden.

Bei groben Verfahrensfehlern (z.B. falscher Zusammensetzung der Einspruchskammer, fehlendes rechtliches Gehör oder falsche Anwendung bzw. Auslegung der Prüfungsordnungen) kann die Leistungsrichterkommission eine Wiederholung des Verfahrens anordnen. Ort und Termin eines solchen Verfahrens sind der Leistungsrichterkommission rechtzeitig mitzuteilen, damit sie ggf. einen Beobachter entsenden kann. Gegen die Entscheidung der

Leistungsrichterkommission kann Beschwerde bei der Vorstandschaft eingelegt werden. Diese muss innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe bei der Geschäftsstelle eingegangen sein (Datum des Poststempels).

Jeder Versuch, eine Entscheidung der Richter oder eine auf einen Einspruch erfolgte Entscheidung der Einspruchskammer nachträglich anzufechten, kann, ebenso wie jede die Unparteilichkeit der Verbandsrichter angreifende unberechtigte Kritik, vom PRTCD nach Maßgabe des § 19 der Satzung des PRTCD mit dem Verlust der Mitgliedschaft oder dem Verbot des Führens auf Prüfungen beim PRTCD, auf Zeit oder für immer, geahndet werden.

Das Ergebnis eines solchen Verfahrens ist dem JGHV mitzuteilen.

### § 13 Prüfungs- und Leistungskennzeichen

Es werden folgende Prüfungskennzeichen vergeben:

JP	Junghundprüfung
BP	Bauprüfung
ZP	Zuchtprüfung
GP	Gebrauchsprüfung
VSwP / (mit Preis)	Verbandsschweißprüfung (JGHV)
VFSP / (mit Preis)	Verbandsfährtenhuhprüfung (JGHV)
VPS	Verbandsprüfung nach dem Schuss (JGHV)
VStP	Verbandsstößerprüfung (JGHV)

Die Prüfungskennzeichen, der Laut beim Jagen (ab Zensur 2) "sl", "spl" und „fl“ und die Zusatzkennzeichen "Totverbeller" und "Totverweiser" (ab Zensur 2) werden entsprechend dieser Prüfungsordnung erworben bzw. festgestellt, in die Ahnentafel eingetragen und durch Unterschrift des Prüfungsleiters der entsprechenden Prüfung bestätigt.



Leistungskennzeichen im jagdlichen Einsatz sind:

EN Erdhund Natur

Voraussetzung für die Vergabe ist, dass diese Wildarten bei der Baujagd bejagt werden. Sind die Bestimmungen des § 22 (1) und (4) BJagdG nicht eingehalten, wird das LZ nicht vergeben. Für Arbeiten über der Erde wird der Härtenachweis (HN) nach der VGPO des JGHV vergeben.

SwH	Schweißhund
SJ	Saujager
SJG	Saujager Gatter
Lt	Lautjager
Leistungszeichen des JGHV	

Die geleistete Arbeit des Hundes muss auf dem vorgesehenen Formblatt beschrieben und durch einen JGHV-Verbandsrichter sowie einen weiteren Zeugen, der Jagdscheininhaber sein muss, bestätigt werden. Mit der Anschrift des Verbandsrichters ist auch seine Richternummer mit anzugeben.

Für die Anerkennung von LZ gelten die gleichen Voraussetzungen wie für Prüfungen.

Die Leistungskennzeichen des PRTCD werden vom Prüfungsobmann in die Ahnentafel eingetragen und bestätigt (Registrierung).

Die Prüfungs- und Leistungskennzeichen werden dem Namen des Hundes hinten angestellt.



## TEIL II:

# JUNGHUNDPRÜFUNG

### § 14 Zweck der Prüfung

---

Die Junghundprüfung (JP) hat die Aufgabe, die Anlagen des Junghundes in Bezug auf seine spätere Verwendung als Jagdhund (**entsprechend seiner Rasse**) zu überprüfen. Erwartet wird, dass die Anlagen durch entsprechende Einarbeitung gefördert wurden.

### § 15 Fächerübersicht

---

Auf der JP werden geprüft:

- Schussfestigkeit
- Baueignung
- Spurarbeit
- Laut beim Jagen
- Suche
- Nase
- Führigkeit

#### **Bewertungsübersicht**

Prüfungsfächer Mindestanforderung für:

	I. Preis	II. Preis	III. Preis
Baueignung	4	3	2
Spurarbeit	4	3	2
Laut beim Jagen	-	-	-
Suche	4	3	2
Nase	4	3	2
Führigkeit	3	2	2

## § 16 Schussfestigkeit

---

Zur Prüfung der Schussfestigkeit sind grundsätzlich vom Führer, während der Suche seines Hundes in dessen Nähe (Schrotschussentfernung) mindestens 2 Schrotschüsse mit einem Zeitabstand von wenigstens 20 Sekunden abzugeben. Lässt sich dabei das Verhalten des Hundes nicht sicher beurteilen, so ist die Prüfung der Schussfestigkeit frühestens nach 30 Minuten zu wiederholen. Eine Wiederholung der Prüfung der Schussfestigkeit ist nach einem eindeutig gezeigten Verhalten nicht zulässig. Bei der Prüfung der Schussfestigkeit im Feld kann sich die Reaktion auf den Schuss in verschiedenen Formen (positiv/negativ) äußern. Bei der Beurteilung der Schussfestigkeit wird unterschieden in:

- schussfest
  - leicht schussempfindlich
  - schussempfindlich
    - stark schussempfindlich
  - schussscheu
- a) Schussfest ist ein Hund, wenn er keinerlei negative Reaktionen (Einschüchterung/Ängstlichkeit) auf den Schuss zeigt und seine Arbeit (Suche) freudig fortsetzt.
- b) Leicht schussempfindlich ist ein Hund, bei dem nur eine allgemeine Einschüchterung erkennbar ist, ohne dass der Hund sich in der Weiterarbeit (Suche) stören lässt.
- c) Schussempfindlich ist ein Hund, der unter Zeichen der Ängstlichkeit Schutz bei seinem Führer sucht oder negativ beeindruckt die Weiterarbeit verweigert aber innerhalb einer Minute seine Arbeit (Suche) wieder aufnimmt. Weite und Tempo der Suche werden durch die Schussabgabe negativ beeinflusst.
- d) Stark schussempfindlich ist ein Hund, der unter Zeichen der Ängstlichkeit Schutz bei seinem Führer sucht oder negativ beeindruckt die Weiterarbeit verweigert und erst nach mehr als einer Minute seine Arbeit (Suche) wieder aufnimmt. Weite und Tempo der Suche werden durch die Schussabgabe negativ beeinflusst.
- e) Schussscheu ist ein Hund, wenn er, statt bei seinem Führer Schutz zu suchen, wegläuft und sich damit der Einwirkung seines Führers und der Arbeit (Suche) entzieht.

f) Stark schussempfindliche und schussscheue Hunde können die Prüfung nicht bestehen.

g) Wenn der Hund sich angesichts der Waffe vom Führer nicht oder nicht weit genug löst (Schrotschussentfernung), gilt er als „nicht durchgeprüft“. Gleiches gilt für Hunde, die ohne Anzeichen von Ängstlichkeit bereits nach Abgabe des ersten Schusses die Weiterarbeit verweigern. Der Hund kann in diesen Fällen die Prüfung nicht bestehen. In beiden Fällen ist im Zweifel eine erneute Prüfung der Schussfestigkeit frühestens nach 30 Minuten möglich.

## **§ 17 Baueignung**

---

Die Baueignung des Junghundes wird an einer mindestens 4 m langen Röhre mit anschließendem Kessel geprüft. Es kann sich hierbei um einen Kunstbau o.ä. handeln.

Der Hund soll sofort den Bau (die Röhre) annehmen und das im Kessel eingeschoberte Raubwild innerhalb kurzer Zeit finden und anhaltend verbellen (ca. 1 Min.). Jagdnahes Anrüden ist erlaubt.

Nimmt der junge PRT den Bau (die Röhre) nicht an, so ist ihm durch Aufdecken der Röhre unmittelbar vor dem Kessel das Wild zu zeigen. Ihm ist danach eine erneute Gelegenheit zur Arbeit zu geben.

Als erkennbare Anlage („2“) gelten das freiwillige Annehmen des Baues und das Durcharbeiten bis zum eingeschoberten Raubwild. Anlage von Laut muss erkennbar sein.

Hunde die vor ihrer JP erfolgreich (I. – III. Preis) eine BP abgelegt haben, müssen zur JP das Fach Baueignung nicht mehr ablegen.

Bei Vorlage des Prüfungszeugnisses der BP erhalten sie die Zensur „4“ im Fach Baueignung.

Die Kopie des Prüfungszeugnisses ist zwingend vor Prüfungsbeginn vorzulegen und dem Bericht (grün) an den Prüfungsobmann beizufügen.

## **§ 18 Spurarbeit**

---

Die Spurarbeit wird auf der Spur des für den Hund nicht oder nicht mehr sichtbaren Hasen geprüft. Dem Führer ist es gestattet, nach dem Ansetzen den Hund max. 30 m an der Leine zu arbeiten. Beurteilt wird die Veranlagung zum Spurwillen und zur Spursicherheit.

Der Spurwille ist daran erkennbar, wie der Hund sich auf die Arbeit einstellt und unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände (Wetter, Bodenbewuchs usw.) die Spur annimmt und sich bemüht, sie auch unter schwierigen Bedingungen weiterzubringen.

Die Spursicherheit zeigt sich in der Art, wie der Hund die Spur hält und sie selbständig und sicher vorwärts bringt.

Bei der Urteilsfindung müssen mehr der Spurwille, die Spursicherheit und die Schwierigkeit, als die Länge der Spur berücksichtigt werden.

## **§ 19 Laut beim Jagen      Fachwertziffer spl 4 / sl 2**

---

Der Laut beim Jagen (spurlaut/spl, sichtlaut/sl, fraglich/frgl, stumm/st, waidlaut/wdl) wird während der Feldarbeit geprüft und bewertet. Der Spurlaut kann nur am Hasen oder Fuchs, der Sichtlaut ggf. auch am Kaninchen festgestellt werden.

Erweist sich der Hund auf der JP als waidlaut oder jagt er am sichtigen Haarwild stumm, so wird dies eingetragen. Wenn ein Hund bei der Hetze von Sichtlaut in Spurlaut übergeht, (übergehender Laut) kann nur der Sichtlaut eingetragen werden.

Ein Hund, der auf der Spur stumm jagt, sollte unbedingt die Möglichkeit der Lautfeststellung am sichtigen Wild erhalten. Eine Lautfeststellung kann vom Führer nicht verweigert werden. Kann infolge Wildmangels weder lautes noch stummes Arbeiten hinter Wild festgestellt werden, so erhält der betreffende Hund in der Zensurentafel den Vermerk "fraglich/frgl".

Während der Prüfung ist eine doppelte Vergabe der Lautnote ausgeschlossen. Stellt der Hund beide Lautarten (Sichtlaut und Spurlaut) unter Beweis, wird grundsätzlich nur der höherwertige Laut (spl) eingetragen und bewertet.

## **§ 20 Suche**

---

Bei der Suche ist hauptsächlich auf den Einsatz der Nase und dem Willen zum Finden zu achten. Die Suche soll flott, ausdauernd und ausreichend weit (ca. 30-50 m links und rechts) sein.

## **§ 21 Nase**

---

Die Beobachtung der Nase des Hundes erfolgt während der gesamten Prüfung. Die Beurteilung ergibt sich hauptsächlich aus den bei Spurarbeit und Suche gezeigten Anlagen.

## **§ 22 Führigkeit**

---

Die Führigkeit ist das Bestreben des Hundes, mit seinem Führer Verbindung zu halten. Sie zeigt sich unter anderem darin, wie der Hund beim An- und Ableinen, bei der Suche den Blickkontakt zum Führer sucht und wie er die Verbindung zum Führer auch bei größerer Entfernung immer wieder anstrebt. Aufschlussreich ist zudem, wie er sich nach dem Verfolgen von Wild verhält, ob er zügig wieder Anschluss sucht oder die Gelegenheit zu ausgiebigem selbstständigen Weiterjagen nutzt.



## Parson Russell Terrier Club Deutschland e.V. (PRTCD)

MITGLIED DES VERBANDES FÜR DAS DEUTSCHE HUNDEWESEN E.V. (VDH)  
- in der Fédération Cynologique Internationale (F.C.I.) -  
UND DES JAGDGEBRAUCHSHUNDVERBANDES E.V. (JGHV)

### Zensurentafel für die JUNGHUNDPRÜFUNG (JP)

Ort der Prüfung: \_\_\_\_\_ Tag der Prüfung: \_\_\_\_\_

Landesgruppe: \_\_\_\_\_

Name des Hundes: \_\_\_\_\_  Rüde  Hündin

Wurftag: \_\_\_\_\_ ZB-Nr.: \_\_\_\_\_ Täto-/Chip-Nr.: \_\_\_\_\_

Eigentümer: \_\_\_\_\_  
(Vorname, Name, PLZ, Ort, Straße)

Führer: \_\_\_\_\_  
(Vorname, Name, PLZ, Ort, Straße)

	Zensur	x	Fachwertziffer	=	Punktzahl
1. Baueignung	_____	x	5	=	_____
2. a) Spuarbeit (Fuchs / Hase)	_____	x	5	=	_____
b) Laut (Fuchs / Hase)	_____	x	4	=	_____
spurlaut (sp)	_____	x	4	=	_____
sichtlaut (sl)	_____	x	2	=	_____
<input type="checkbox"/> frgl <input type="checkbox"/> st <input type="checkbox"/> wdl	_____	x	3	=	_____
3. Suche	_____	x	4	=	_____
4. Nase	_____	x	6	=	_____
5. Führigkeit	_____	x	3	=	_____

Gesamtpunktzahl \_\_\_\_\_ = \_\_\_\_\_

Schussfestigkeit:  schussfest  leicht schussempfindlich  schussempfindlich  
 stark schussempfindlich  schussseuchen

Laut an anderem Haarwild:  sil  fl  frgl  st  wdl

Erkennbare Wesensmängel: \_\_\_\_\_

bestanden mit: \_\_\_\_\_ Punkten Preis: \_\_\_\_\_

Nicht bestanden:  Grund des Ausscheidens: \_\_\_\_\_

Prüfungsleiter \_\_\_\_\_ VR-Nr.: \_\_\_\_\_

Richterobmann \_\_\_\_\_

Richter \_\_\_\_\_

Richter \_\_\_\_\_

VR-Nr.: \_\_\_\_\_



## TEIL III:

# BAUPRÜFUNG

### **§ 23 Zweck der Bauprüfung**

---

Gültig bis die von der „Kompetenzgruppe Bauarbeit und Schliefenanlagen“, die dem JGHV untersteht, erarbeitete Bauprüfungsordnung für alle Erdhundvereine in Kraft tritt.

Die Bauprüfung (BP) hat die Aufgabe, die fertig entwickelten und durch Einarbeitung gefestigten Anlagen des Hundes im Hinblick auf seine Eignung als Erdhund zu überprüfen.

Die Überprüfung der Bauarbeit erfolgt in Schliefenanlagen mit Drehkessel (gemäß den gesetzlichen Bestimmungen).

Der Bau muss zwei offene Einfahrten aufweisen, er ist so herzurichten, dass der Hund zunächst dem Fuchs, bis etwa zur Hälfte des Baues über die unten genannten Hindernisse folgen muss, erst danach müssen die restlichen Schieber, möglichst geräuschlos, entfernt werden. Der Sprengkasten oder Sprengkorb darf nicht abgedeckt sein. Der Fuchs muss das Gefühl haben, dass er ins Freie springt.

Vor jedem Hund schließt der Fuchs von der Einfahrt über Fall- u. Steigrohr und Engstelle, bevor er im Drehkessel eingeschiebert wird.

Die Reihenfolge der Hunde und Füchse ist auszulosen (siehe §10 PO).

### **§ 24 Fächerübersicht**

---

Auf der BP werden geprüft:

- Schussfestigkeit
- Absuchen
- Laut am Drehschieber
- Verhalten am Drehschieber
- Arbeitsfreude und Ausdauer
- Wesensfestigkeit (siehe §16, letzter Absatz)

### **Bewertungsübersicht**

Prüfungsfächer Mindestanforderung für:

	I.Preis	II. Preis	III. Preis
Absuchen	3	2	2
Verhalten am Drehschieber	4	3	2
Laut am Drehschieber	3	2	2
Arbeitsfreude und Ausdauer	3	2	2

### **§ 25 Schussfestigkeit**

---

Die Schussfestigkeit muss vor der Bauprüfung geprüft werden.

Die auf einer JP, oder einer Prüfung des JGHV nachgewiesene Schussfestigkeit muss übernommen werden. Auf dem Zensurenblatt ist "Schussfest Prüfung, Datum, Ort der Prüfung" einzutragen.

(Definition siehe § 16)

Stark schussempfindliche Hunde, schuss- und handscheue Hunde, sowie Hunde mit anderen groben Wesensmängeln können die Prüfung nicht bestehen. Die Wesensmängel sind auf der Zensurentafel zu vermerken.

### **§ 26 Absuchen des Baues**

---

Der Finderwille des Hundes ist gekennzeichnet durch die Art, wie er den Bau annimmt, ob er angerüdet werden muss und wie er den Bau arbeitet. Mehrfaches Verlassen des Baues vor dem Finden des Raubwildes mindert die Zensur. Der Hund hat max. 5 Min. Zeit, den Fuchs zu finden. Der Hund muss den Bau selbständig annehmen, ansonsten kann er nicht in den 1. Preis kommen. Jagdnahes Anrüden ist erlaubt (flüstern oder Handzeichen). Der Hund darf insgesamt drei Mal durch den Führer angesetzt werden, nach dem zweiten Ansetzen kann die Arbeit nur noch mit "gut" bewertet werden.

## **§ 27 Laut am Drehschieber**

---

Gewünscht wird ein gut hörbarer und ausdauernder Laut. Gelegentliche kurze Pausen beim Verbellen mindern den Wert nicht

## **§ 28 Verhalten am Drehschieber**

---

Nach dem Finden des Raubwildes muss der Hund mindestens insgesamt 5 Minuten lang dicht vorliegen und soll den Fuchs am Drehschieber bedrängen. Wird der Fuchs hart bedrängt, so dass der Drehschieber während der Vorliegezeit gegen die Sperre schlägt und der Eindruck entsteht, dass der Hund das Raubwild beherrscht, ist nach Ablauf von 5 Minuten der Sicherungsstift zu ziehen.

Liegt der Hund am Drehschieber und bewegt diesen nicht oder zu wenig, darf der Sicherungsstift nicht gezogen werden. Die Anweisung zum Ziehen des Sicherungsstiftes gibt der Richterobmann.

Wird der Sicherungsstift nicht gezogen, weil der Hund zu wenig oder gar nicht bedrängt, muss der Hund noch insgesamt 5 Minuten vorliegen. In diesem Fall kann höchstens das Prädikat "gut" erteilt werden.

Der letzte Schieber zum Sprengkorb darf erst gezogen werden, wenn der Hund nach dem Ziehen des Sicherungsstiftes den Fuchs weiter bedrängt. Der Hund hat max. 5 Min. Zeit, den Fuchs aus dem Drehkessel zu drücken.

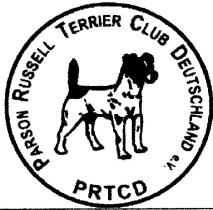
Wenn ein Hund, nach dem Ziehen des letzten Schiebers weiterhin den Fuchs stark bedrängt, (mindestens 4 Minuten) dieser aber nicht springt, kann trotzdem die Höchstnote vergeben werden.

## **§ 29 Arbeitsfreude und Ausdauer**

---

Die Arbeitsfreude und Ausdauer des Hundes zeigen sich durch bereitwilliges Annehmen des befahrenen Baues und das zielstrebige Bemühen, den Fuchs aus dem Bau herauszudrücken.

Verlässt der Hund nach dem Finden (max. 3 Mal) den Bau, um eine andere Einschließmöglichkeit zu finden, ist ihm das nicht nachteilig anzulasten, wenn er allein wieder einschließt. Anrücken durch den Führer ist zulässig, mindert aber das Prädikat. Verlässt der Hund nach dem Finden mehr als 3 Mal den Bau, kann er die Prüfung nicht bestehen.



## Parson Russell Terrier Club Deutschland e.V. (PRTCD)

MITGLIED DES VERBANDES FÜR DAS DEUTSCHE HUNDEWESEN E.V. (VDH)  
- in der Fédération Cynologique Internationale (F.C.I.) -  
UND DES JAGDGEBRAUCHSHUNDVERBANDES E.V. (JGHV)

### Zensurentafel für die Bauprüfung (BP)

Ort der Prüfung: \_\_\_\_\_ Tag der Prüfung: \_\_\_\_\_

Landesgruppe: \_\_\_\_\_

Name des Hundes: \_\_\_\_\_  Rüde  Hündin

Wurftag: \_\_\_\_\_ ZB-Nr.: \_\_\_\_\_ Tätö-/Chip-Nr.: \_\_\_\_\_

Eigentümer: \_\_\_\_\_  
(Vorname, Name, PLZ, Ort, Straße)

Führer: \_\_\_\_\_  
(Vorname, Name, PLZ, Ort, Straße)

		<u>Zensur</u>	x <u>Fachwertziffer</u>	=	<u>Punktzahl</u>
1.	Absuchen	_____	x 5	=	_____
2.	Laut am Drehschieber	_____	x 5	=	_____
3.	Verhalten am Drehschieber	_____	x 10	=	_____
4.	Arbeitsfreude und Ausdauer	_____	x 5	=	_____
<b>Gesamtpunktzahl</b>					= _____

Schussfestigkeit  schussfest  leicht schussempfindlich  schussempfindlich  
 stark schussempfindlich  schuss scheu

Schussfestigkeit lt. \_\_\_\_\_

Erkennbare Wesensmängel: \_\_\_\_\_

bestanden mit: \_\_\_\_\_ **Punkte** **Preis:** \_\_\_\_\_

Nicht bestanden:  Grund des Ausscheidens: \_\_\_\_\_

Prüfungsleiter VR-Nr.: \_\_\_\_\_ Richterobmann VR-Nr.: \_\_\_\_\_ Richter VR-Nr.: \_\_\_\_\_ Richter VR-Nr.: \_\_\_\_\_

## TEIL IV:

### ZUCHTPRÜFUNG

#### § 30 Zweck der Prüfung

---

Die Zuchtprüfung (ZP) hat die Aufgabe, die fertig entwickelten Anlagen und die jagdliche Eignung des Hundes zu überprüfen. Das Ergebnis gibt Aufschluss über die mögliche Zuchteignung.

#### § 31 Fächerübersicht

---

Auf der ZP werden geprüft:

- Schussfestigkeit
- Nase
- Spurarbeit
- Laut beim Jagen
- Stöbern
- Bringen auf der Schleppe
- Bringen von Wasserwild
- Führigkeit
- Leinenführigkeit

#### **Bewertungsübersicht**

Prüfungsfächer Mindestanforderung für:

	I. Preis	II. Preis	III. Preis
Nase	4	3	2
Spurarbeit	4	3	2
Laut beim Jagen	-	-	-
Stöbern	4	3	2
Bringen auf der Schleppe	3	3	2
Bringen von Wasserwild	3	3	2
Führigkeit	3	2	2
Leinenführigkeit	3	2	2

## § 32 Schussfestigkeit

(Definition siehe §16)

## § 33 Nase

---

Die Beobachtung der Nase des Hundes erfolgt während der gesamten Prüfung. Die Beurteilung ergibt sich hauptsächlich aus den bei Spurarbeit und Stöbern gezeigten Anlagen bzw. Leistungen.

## § 34 Spurarbeit

---

Die Spurarbeit wird auf der Spur des für den Hund nicht oder nicht mehr sichtbaren Hasen geprüft. Dem Führer ist es gestattet, nach dem Ansetzen den Hund max. 30 Meter an der Leine zu arbeiten. Beurteilt wird die Veranlagung zum Spurwillen und zur Spursicherheit.

Der Spurwille ist daran erkennbar, wie der Hund sich auf die Arbeit einstellt, unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände (Wetter, Bodenbewuchs, etc.) die Spur aufnimmt und sich bemüht, sie auch unter schwierigen Bedingungen weiterzubringen.

Die Spursicherheit zeigt sich in der Art, wie der Hund die Spur hält und sie selbständig und sicher vorwärts bringt.

Erhält ein Hund bei der ZP keine Gelegenheit zur Spurarbeit, kann er die Prüfung trotzdem bestehen. Prüfungskennzeichen: ZP (o. Sp.).

## § 35 Laut beim Jagen

---

***(Fachwertziffer spl 4 / sil 2, die Benotung des Lautes beim Jagen hat keinen Einfluss auf die Preisklasse).***

Siehe §19

Zusätzlich gilt: Erweist sich der Hund auf der ZP als waidlaut oder jagt er an sichtigem Haarwild stumm, so wird dies eingetragen. Stumme Hunde können die Prüfung höchstens mit einem III. Preis bestehen, waidlaut jagende Hunde scheiden aus der Prüfung aus.

## **§ 36 Stöbern**

---

Die Stöberarbeit wird in ausreichend großen Dickungen / Feldgehölzen oder notfalls in trockenstehenden Schilfflächen (> 1 ha) und Maisfeldern (> 1 ha) durchgeführt, die Wildbesatz aufweisen sollen. Die Art des Stöbergeländes ist in der Meldebestätigung anzugeben.

Die Stöberarbeit ist so anzulegen, dass sich die Richter ein abschließendes Urteil über die Arbeit des Hundes bilden können. Sie haben vor Allem festzustellen ob der Hund planmäßig stöbert.

Es müssen alle Hunde in der gleichen Bewuchsart geprüft werden. Jedem Hund ist möglichst eine noch nicht abgesuchte Fläche anzubieten. Der Führer schickt seinen Hund mit Wink oder Zuruf zum Stöbern. Der Hund soll die ihm zugewiesene Fläche flott, planmäßig, weiträumig und bogenrein durchstöbern. Ist die Fläche wildleer, darf dies die Wertung der Arbeit nicht beeinträchtigen. Die Arbeit soll ca. 10 Min. betragen.

Mehrfaches Überjagen mindert die Bewertung.

Stört ein Hund den Prüfungsablauf durch unangemessen langes Fernbleiben (i. d. R. mehr als 30 Minuten), ist er von der weiteren Prüfung auszuschließen. Der Spurlaut kann nur am Hasen oder Fuchs, Fährtenlaut nur am Schalenwild, der Sichtlaut ggfs. auch am Kaninchen festgestellt werden. Während der Prüfung ist eine doppelte Vergabe der Lautnote ausgeschlossen. Stellt der Hund beide Lautarten (Sichtlaut und Spurlaut/Fährtenlaut) unter Beweis, wird grundsätzlich nur der höherwertige Laut (spl/fl) angekreuzt. Wenn ein Hund von Sichtlaut in Spur-/Fährtenlaut übergeht (übergewandter Laut), kann nur der Sichtlaut angekreuzt werden. Stöbert ein Hund hinter sichtigem Wild nachweislich stumm, kann er die Prüfung nicht bestehen.

## **§ 37 Bringen auf der Schleppe**

---

Die Bringarbeit wird wahlweise an jagdbarem Feder- oder Haarwild geprüft.

Das Bringen ist die Art des Aufnehmens, Tragens und Abgebens von Wild.

Der Hund muss das Wild beim erstmaligen Finden selbständig (ohne Einwirkung des Führers bei Fehlverhalten des Hundes) bringen.

Korrektes Bringen zeigt sich darin, dass der Hund seinen Griff nach Art und Schwere des Wildes einrichtet. Fehlerhaft ist sowohl zu starkes als auch zu zaghaftes Zufassen sowie zögerliches Aufnehmen. Das korrekte Abgeben

zeigt sich darin, dass der Hund mit dem Wild zum Führer kommt, sich ohne, oder auf einfaches - nicht lautes - Kommando des Führers bei ihm setzt und das Wild ruhig im Fang hält, bis der Führer es ihm abnimmt. Eine Unterbrechung nur zur Griffverbesserung mindert die Zensur nicht.

Die Schleppe ist von einem Richter unmittelbar vor der Prüfung eines Hundes auf bewachsenem Boden möglichst mit Nackenwind unter Einlegung von zwei stumpfwinkligen Haken zu legen. Der Anschuss ist deutlich zu markieren. Die Schleppe muss ca. 150 Meter lang sein.

Die Entfernung zwischen den einzelnen Schleppen muss überall mindestens 80 m betragen. Sie dürfen nicht an einem Tag auf demselben Gelände gelegt werden. Der Anschuss wird durch Bauchwolle oder einige Federn kenntlich gemacht; es sind zwei Stücke jagdbaren Wildes derselben Art zu verwenden. Auf Wunsch des Führers kann auch nur ein Stück Wild verwendet werden.

Am Ende der Schleppe ist ein Stück Wild auszulegen, (nicht verdeckt oder in eine Bodenvertiefung) der Schleppenzieher (einer der Richter) versteckt sich in Verlängerung der Schleppe und legt das zweite Stück frei vor sich aus. Die Schleppe ist immer zu entfernen. Der Schleppenleger muss sich so lange verbergen, bis er abgerufen wird. Der Hundeführer bestimmt, welches Stück Wild am Ende der Schleppe ausgelegt wird.

Der Führer darf die ersten 30 Meter der Schleppe an einer Leine arbeiten, dann muss er den Hund ablaufen lassen und darf ihm nicht weiter folgen. Ab jetzt muss der Hund die Schleppe selbstständig arbeiten und soll das Stück in nasenmäßiger Verbindung zur Schleppe finden. Falls der Hund, ohne gefunden zu haben, zurückkehrt und nicht selbstständig die Schleppe wieder annimmt, darf der Führer ihn noch zweimal ansetzen. Jedes erneute Ansetzen und jede Einwirkung des Führers auf seinen Hund auf dem Hinweg der Schleppe mindert das Prädikat der Schleppenarbeit.

Der Hund muss das gefundene Wild bringen. Das Loben des Hundes und/oder das Bemerkbarmachen des Führers, nur nachdem der Hund das Wild aufgenommen hat, ist ohne Punkt-/Prädikatsminderung erlaubt, wenn der Hund zu diesem Zeitpunkt korrekt arbeitet. Ein Hund, der das geschleppte oder das vor dem Schleppenleger ausgelegte Stück findet und nicht bringt, kann die Prüfung nicht bestehen. Ein Hund, der gefunden hat und nicht bringt, darf nicht noch einmal angesetzt werden. Das Finden des einen und das Bringen des anderen Stückes ist dem Hund jedoch nicht als Fehler anzurechnen. Das korrekte Aufnehmen und Tragen zeigt sich darin, dass der Hund seinen Griff nach Art und Schwere des Wildes einrichtet. Fehlerhaft ist zu starkes wie auch zu zaghaftes Zufassen, Halten und Tragen. Knautschen oder Rupfen ist zu vermerken und als Fehler zu werten. Hochgradige Knautscher, Anschneider und Totengräber können die Prüfung nicht bestehen.



Wird der Hund bei der Schleppenarbeit oder beim Bringen durch außergewöhnliche Umstände gestört, so ist ihm eine neue Arbeit zu gewähren.

Das korrekte Abgeben zeigt sich darin, dass der Hund mit dem gefundenen Wild freudig und willig zum Führer kommt, sich ohne Kommando oder auf einfaches – nicht lautes! – Kommando des Führers bei ihm setzt und das Wild so lange ruhig im Fang hält, bis der Führer es ohne hastiges Zugreifen gefasst hat und es ihm mit einem entsprechenden Kommando abnimmt. Lässt der Hund hierbei das Wild fallen, darf dies nur mit max. gut bewertet werden.

Einwirkungen des Führers (maximal zwei Mal in einem Bringfach) bei Fehlverhalten des Hundes sind nur nach dem Aufnehmen des Wildes erlaubt sowie für das Bringen prädikatsmindernd zu bewerten (einmalige Einwirkung: Prädikat gut; zweimalige Einwirkung: Prädikat genügend). Wirkt ein Führer in einem Bringfach mehr als zweimal bei Fehlverhalten ein, erhält der Hund im Bringen „nicht genügend“.

### **§ 38 Schussfestigkeit am Wasser und Bringen von Wasserwild**

---

Eine erlegte Ente wird, für den Hund sichtig, weit ins offene, möglichst blanke Wasser geworfen. Danach wird der Hund durch den Führer zum Bringen aufgefordert. Der Hund muss innerhalb ca. einer Minute nach dem Ansetzen das Wasser annehmen, ansonsten darf der Hund nicht weiter am Wasser geprüft werden.

Während der Hund auf die Ente zuschwimmt, ist vom Führer oder einer dazu bestimmten und berechtigten Person ein Schrotschuss auf das Wasser in Richtung der Ente (kurz daneben oder kurz dahinter) abzugeben. Zum Zeitpunkt der Schussabgabe soll der Hund sich etwa auf der Hälfte der Wegstrecke zwischen Ufer und Ente befinden. Der Hund muss die sichtig geworfene Ente bringen (eine sichtig geworfene Ente gilt als gefunden). Gewünscht ist schnelles Aufnehmen und freudiges und williges Zutragen ohne jede weitere Beeinflussung durch den Führer. Das Loben des Hundes und/oder das Bemerkbarmachen des Führers, nur nachdem der Hund die Ente aufgenommen hat, sind ohne Punkt-/Prädikatsminderung erlaubt, wenn der Hund zu diesem Zeitpunkt korrekt arbeitet. Einwirkungen des Führers (maximal zwei Mal in einem Bringfach) bei Fehlverhalten des Hundes sind nur nach dem Aufnehmen des Wildes erlaubt sowie für das Bringen prädikatsmindernd zu bewerten (einmalige Einwirkung: Prädikat gut; zweimalige Einwirkung: Prädikat genügend). Wirkt ein Führer in diesem Bringfach mehr als zweimal bei Fehlverhalten ein, erhält der Hund im Bringen

ein „nicht genügend“. Schießt der Schütze nicht auf das Wasser, ist der Vorgang zu wiederholen, auch wenn der Hund die Ente gebracht hat.

Unter Art des Bringens ist die Ausführung des Bringens zu zensieren und ob der Hund dem Führer das Wild überhaupt zutragen will. Hierzu gehört auch die übungsmäßig erlernte Fertigkeit, wie der Hund das Wild aufnimmt, trägt (Griff) und beim Führer abgibt. Das korrekte Aufnehmen und Tragen zeigt sich darin, dass der Hund seinen Griff nach Art und Schwere des Wildes einrichtet. Fehlerhaft ist zu starkes wie auch zu zaghaftes Zufassen, Halten und Tragen. Knautschen oder Rupfen ist zu vermerken und als Fehler zu werten. Hochgradige Knautscher, Anschneider und Totengräber können die Prüfung nicht bestehen.

Legt der Hund die gebrachte Ente zunächst ab – z.B. um sich zu schütteln -, kann er für diese Bringarbeit höchstens „gut“ erhalten. Fasst der Hund jedoch die ins Wasser geworfene Ente zunächst ungünstig (z. B. an Kopf, Schwinge oder Ruder) und verbessert an Land den Griff, ohne sich zu schütteln, bringt sie dann, setzt sich und gibt korrekt ab, darf der Hund wegen der Verbesserung des Griffes nur dann in der Bewertung herabgesetzt werden, wenn ihm hierbei eine noch lebende Ente hätte entkommen können. Es darf dem Hund auch nicht als Fehler angerechnet werden, wenn er sich schüttelt und dabei die Ente im Fang behält. Für die Bewertung der Bringarbeit ist darauf zu achten, dass der Hund die Ente dem Führer vorschriftsmäßig zuträgt, sich setzt und sie korrekt ausgibt.

### **§ 39 Führigkeit**

---

Die Führigkeit ist das Bestreben des Hundes, mit seinem Führer Verbindung zu halten. Sie zeigt sich unter anderem darin, wie der Hund beim An- und Ableinen, bei der Suche den Blickkontakt zum Führer sucht und wie er die Verbindung zum Führer auch bei größerer Entfernung immer wieder anstrebt. Aufschlussreich ist zudem, wie er sich nach dem Verfolgen von Wild verhält, ob er zügig wieder Anschluss sucht oder die Gelegenheit zu ausgiebigem selbstständigen Weiterjagen nutzt.

### **§ 40 Leinenführigkeit**

---

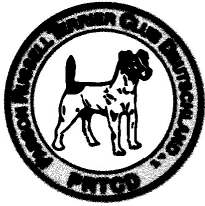
Zur Überprüfung der Leinenführigkeit geht der Führer mit seinem angeleinten Hund in einem Stangen- oder Baumholz dicht an einzelnen Bäumen vorbei und bleibt mindestens einmal stehen.

Der Hund soll nicht vorpellen oder zurückbleiben, er soll den Führer nicht behindern. Verfangen des Hundes mit der Leine, wie auch Ziehen an der Leine mindert das Prädikat.

#### **§ 41 Sonstiges**

---

Stark schussempfindliche, schuss- und handscheue Hunde sowie Hunde mit anderen groben Wesensmängeln können die Prüfung nicht bestehen und sind in jedem Fall von der Weiterprüfung auszuschließen. Die Wesensmängel sind auf der Zensurentafel zu vermerken.



# Parson Russell Terrier Club Deutschland e.V. (PRTCD)

MITGLIED DES VERBANDES FÜR DAS DEUTSCHE HUNDEWESEN E.V. (VDH)  
- in der Fédération Cynologique Internationale (F.C.I.) -  
UND DES JAGDGEBRAUCHSHUNDVERBANDES E.V. (JGHV)

## Zensurentafel für die ZUCHTPRÜFUNG (ZP)

Ort der Prüfung: \_\_\_\_\_ Tag der Prüfung: \_\_\_\_\_

Landesgruppe: \_\_\_\_\_

Name des Hundes: \_\_\_\_\_  Rüde  Hündin

Wurfstag: \_\_\_\_\_ ZB-Nr.: \_\_\_\_\_ Tätö-/Chip-Nr.: \_\_\_\_\_

Eigentümer: \_\_\_\_\_  
(Vorname, Name, PLZ, Ort, Straße)

Führer: \_\_\_\_\_  
(Vorname, Name, PLZ, Ort, Straße)

	Zensur	x Fachwertziffer	=	Punktzahl
1. Nase	_____	x 6	=	_____
2. a) Spurarbeit (Fuchs / Hase)	_____	x 5	=	_____
b) Laut (Fuchs / Hase)				
spurlaut (spl)	_____	x 4	=	_____
sichtlaut (sl)	_____	x 2	=	_____
<input type="checkbox"/> frgl <input type="checkbox"/> st <input type="checkbox"/> wdl				
3. Stöbern	_____	x 4	=	_____
4. Bringen auf der Schleppe	_____	x 4	=	_____
5. Bringen von Wasserwild	_____	x 4	=	_____
6. Führigkeit	_____	x 3	=	_____
7. Leinenführigkeit	_____	x 2	=	_____

**Gesamtpunktzahl** = \_\_\_\_\_

Schussfestigkeit  schussfest  leicht schussempfindlich  schussempfindlich  
 stark schussempfindlich  schusscheu

Schussfestigkeit am Wasser  ja  nein

Laut beim Stöbern  spl  sil  fl  frgl  st  wdl

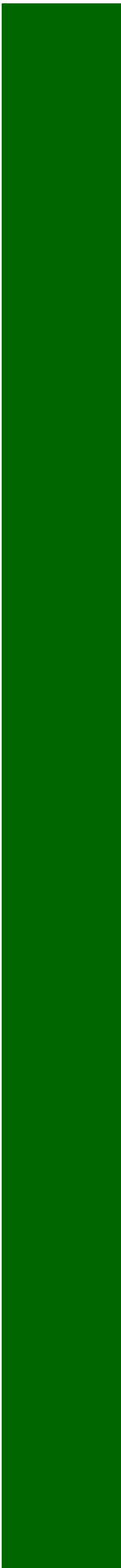
Erkennbare Wesensmängel: \_\_\_\_\_

Bestanden mit: \_\_\_\_\_ Punkten Preis: \_\_\_\_\_

Nicht bestanden:  Grund des Ausscheidens: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Prüfungsleiter Richterobmann Richter Richter

VR-Nr.: \_\_\_\_\_ VR-Nr.: \_\_\_\_\_ VR-Nr.: \_\_\_\_\_ VR-Nr.: \_\_\_\_\_



**TEIL V:**

**GEBRAUCHSPRÜFUNG**

**§ 42 Zweck der Prüfung**

Die Gebrauchsprüfung (GP) ist eine Leistungsprüfung. Sie hat die Aufgabe, den fertig abgeführten, vielseitigen Jagdgebrauchshund vorzustellen.

**§ 43 Fächerübersicht**

Die Fächer sind in Fachgruppen zusammengefasst.

Auf der GP werden geprüft:

<b>Fachgruppen</b>	<b>Fachwertziffern</b>	<b>Mögliche Punktzahl</b>
<b>A: Fachgruppe Waldarbeit</b>		
Nase	6	24
Rotfährte 400 m	4	20
600 m	6	24
Haarwildschleppe	5	20
Bringen von Haarwild	4	16
Stöbern	6	24
<b>Summe Waldarbeit</b>		<b><u>100/108</u></b>
<b>B: Fachgruppe Feldarbeit:</b>		
a) Federwildschleppe	5	20
b) Verlorensuche von Federwild	5	20
Bringen von Federwild	4	16
<b>Summe Feldarbeit</b>		<b><u>36</u></b>
<b>C: Fachgruppe Wasserarbeit:</b>		
Stöbern ohne Ente im deckungsreichen Gewässer	5	20
Schussfestigkeit am Wasser		
Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer	5	20
Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer	5	20

Bringen der Ente	4	16
<b>Summe Wasserarbeit</b>		<b><u>76</u></b>
<b>D: Fachgruppe Gehorsam</b>		
Standruhe	2	8
Ablegen frei oder angeleint	3	12
Leinenführigkeit	1	4
Führigkeit	3	12
allgemeiner Gehorsam	3	12
<b>Summe Gehorsam</b>		<b><u>56/48</u></b>
<b>Gesamtsumme</b>		<b><u>268/268</u></b>
Zusatzpunkte Totverbellen/Totweisen	4/3	16/12

## A Waldarbeit

### § 44 Nase

Die Beobachtung der Nase des Hundes erfolgt während der gesamten Prüfung. Die Beurteilung ergibt sich hauptsächlich aus den bei Rotfährte, Wasserarbeit und Stöbern gezeigten Leistungen

### § 45 Rotfährte

Die Leistung ist am mindestens 6 m langen, abgedockten Schweißriemen mit gerechter Halsung auf 400 / 600 m langer, mit 1/4 l frischem Wildschweiß getupfter oder gespritzter Fährte zu erbringen. Dem Schweiß darf notfalls Rinder- oder Hammelblut beigemischt werden. Zulässig ist die Verwendung von Schweiß, der in frischem Zustand tiefgekühlt wurde.

Die Fährte muss am Vortag im Wald gelegt worden sein mit einem Mindestabstand von 120 m zueinander.

Der Anschuss kann bis zu 100 m außerhalb des Waldes liegen, er muss gerecht verbrochen sein.

Der Fährtenverlauf muss mindestens auf den ersten 50 m geradlinig, ansonsten dem Gelände und Bewuchs angepasst sein und dem Fluchtverhalten von krankgeschossenem Schalenwild entsprechen.

Es sind 2 Haken und ein Wundbett anzulegen. Am Ende der Fährte wird ein möglichst frisch geschossenes Stück Schalenwild ausgelegt. Ein aufgebrochenes Stück muss vernäht werden.

Anhaltspunkte über den Verlauf der Fährte dürfen für den Hundeführer nicht erkennbar sein. Während der Arbeit hat jede Unterstützung des Hundeführers durch die Richter zu unterbleiben. Die Richtergruppe folgt dem Gespann in angemessener Entfernung neben der Fährte. Kommen Hund und Führer mehr als 60 m von der Fährte ab, rufen die Richter den Hundeführer ab.

Der Führer soll sich in diesem Fall die Fährte selbst wieder suchen.

Hat der Führer Schweiß gemeldet, darf ihm der letztgemeldete Schweiß gezeigt werden.

Muss ein Rückruf erfolgen, so kann die Schweißarbeit nur mit "gut" bewertet werden beim zweiten mit "genügend". Der dritte Rückruf führt zum Nichtbestehen dieses Prüfungsfaches.

Selbständiges Abtragen oder Zurückgreifen ist nicht fehlerhaft. Zensuren mindernd wirken sich u.a. unkonzentrierte oder unsichere Arbeitsweise des Hundes oder zu starke Hilfen des Hundeführers aus.

Im Anschluss an die Schweißarbeit erfolgt die Überprüfung des Verhaltens am Stück. Der Hund wird frei am Stück abgelegt. Richter und Hundeführer entfernen sich aus dem Sichtbereich des Hundes. Eine Zensur erfolgt nicht. Schneidet der Hund an, scheidet er aus der Prüfung aus.

Bei erfolgreichen Totverbellern oder Totverweisern entfällt die Anschneideprüfung.

## § 46 Totverbellen und Totverweisen

---

Soll der Hund als Totverbeller oder Totverweiser geführt werden, ist am Ende der Fährte ein **zweites** Wundbett anzulegen und von diesem aus unmittelbar nach der Riemenarbeit durch einen der Richter die Fährte um mindestens



200m zu verlängern. Das Wild wird am Ende dieser Strecke abgelegt. Für die Verlängerungsfährte darf nicht mehr als 1/8 l Schweiß verwendet werden.

Der am Stück beobachtende Richter muss, nachdem er sich vom ordnungsgemäßen Niederlegen des Stückes überzeugt hat, einen Stand wählen, von dem aus der Hund ihn, die Wildträger und evtl. Zuschauer weder eräugen, wittern oder bemerken kann, er aber in der Lage ist, genau zu beobachten, wie sich der Hund am Stück verhält (wie er verbellt, verweist, ob er anschneidet usw.)

Sobald dieser Richter seinen Stand eingenommen hat und dieses durch ein verabredetes Signal angezeigt hat, muss der Führer seinen Hund schnallen.

Hundeführer und Richter bleiben am Wundbett. Der Hund hat das ausgelegte Stück selbständig und ohne Einwirkung des Führers zu finden.

Findet der Hund nicht zum Stück, so darf er zweimal neu angesetzt werden.

Entzieht er sich der Durchprüfung oder schneidet er an, scheidet er aus der Prüfung aus.

Der Totverbeller muss, nachdem er gefunden hat, beim Stück bleiben und innerhalb der nächsten 10 Minuten laut werden. Dann soll der Hund allein auf sich gestellt mindestens 10 Minuten lang seinen Führer rufen. Er muss auf jeden Fall zu erkennen geben, dass er genau weiß, dass er das Stück nicht verlassen darf.

Das Verbellen bis zu 10 Schritte neben dem Stück ist nicht als Verlassen des Stückes zu werten, wohl aber das verlieren der Sichtverbindung bei mehr als 10 Schritt. Überschreitet der Hund diese Entfernung, ohne die Sichtverbindung mit dem Stück zu verlieren, so zieht das in jedem Fall eine Prädikatsminderung nach sich. Kurzfristiges verstummen des Hundes, um Atem zu schöpfen oder um in die Richtung zu äugen, in der er seinen Führer vermutet, darf dem Hund nicht als Fehler angerechnet werden.

Der Totverweiser muss das gefundene Stück alsbald verlassen, zu seinem Führer zurückkehren und ihm durch sein Benehmen anzeigen, dass er gefunden hat. Dann muss er seinen Führer frei zum Stück führen.

Als freies Führen gilt auch das Führen mit aufgenommenem Bringsel oder Schweißriemenende, nicht aber das Führen mit angehaltem Schweißriemen.

Die Art des Verweisens hat der Führer vor Beginn der Arbeit bekannt zu geben.

Totverbeller und Totverweiser, die in diesen Fächern versagen, müssen den Führer am Schweißriemen ohne Abruf zum Stück führen, sonst können sie die Prüfung nicht bestehen.

### **§ 47 Haarwildschleppe**

---

Die Schleppe wird im Wald gelegt. Sie hat zwei stumpfwinklige Haken und ist ca. 300 m lang. Der Anschluss wird durch Bauchwolle kenntlich gemacht; es sind 2 Stücke Wild derselben Art zu verwenden.

Am Ende der Schleppe ist ein Stück Wild auszulegen. Der Schleppenzieher (einer der Richter) versteckt sich in Verlängerung der Schleppe und legt das zweite Stück frei vor sich aus. Der Hundeführer bestimmt, welches Stück Wild am Ende der Schleppe ausgelegt wird. Auf Wunsch des Führers kann auch nur ein Stück Wild verwendet werden.

Die Schleppeleine ist immer zu entfernen.

Der Führer setzt seinen Hund an und darf ihn max. 20 m an der Leine arbeiten dann muss der Führer den Hund schnallen und darf nicht weiter folgen. Bis zum Finden des Wildes darf der Hund insgesamt dreimal angesetzt werden. Bei der Arbeit auf der Schleppe ist zu beurteilen, ob und wie der Hund die Schleppe in nasenmäßiger Verbindung zu ihr hält, ob er finden und bringen will und ob er das Wild seinem Führer zuträgt. Hat er das Wild gefunden, soll er es sofort aufnehmen und dem Führer zutragen.

### **§ 48 Bringen von Haarwild**

---

Das Bringen ist die Art des Aufnehmens, Tragens und Abgebens von Wild.

Der Hund muss das Wild beim erstmaligen Finden selbständig (ohne Einwirkung des Führers bei Fehlverhalten des Hundes) bringen.

Korrektes Bringen zeigt sich darin, dass der Hund seinen Griff nach Art und Schwere des Wildes einrichtet. Fehlerhaft ist sowohl zu starkes als auch zu zaghaftes Zufassen sowie zögerliches Aufnehmen. Das korrekte Abgeben

zeigt sich darin, dass der Hund mit dem Wild zum Führer kommt, sich ohne, oder auf einfaches - nicht lautes - Kommando des Führers bei ihm setzt und das Wild ruhig im Fang hält, bis der Führer es ihm abnimmt. Eine Unterbrechung nur zur Griffverbesserung mindert die Zensur nicht.

## **§ 49 Stöbern**

---

**Siehe §36**

## **B Feldarbeit**

### **§ 50 Wahlfach: a) Federwildschleppe b) Verlorensuchen von Federwild**

---

Bei der Feldarbeit hat der Führer die Möglichkeit, zwischen den Fächern

- a) Federwildschleppe oder
- b) Verlorensuche von Federwild zu wählen. Das Wahlfach muss mit der Abgabe der Nennung mitgeteilt werden. Ein nachträgliches Ändern des Wahlfaches ist nicht zulässig.

#### **a) Federwildschleppe**

Die Schleppe ist von einem Richter unmittelbar vor der Prüfung des Hundes auf bewachsenem Boden möglichst mit Nackenwind unter Einlegung von zwei stumpfwinkligen Haken zu legen. Sie muss mindestens 150 Meter weit (ca. 200 Schritt) lang sein. Die Entfernung zwischen den einzelnen Schleppen muss überall mindestens 100 Meter betragen. Die Schleppen sollen möglichst gleichwertig sein. An das Ende ist ein möglichst frische geschossenes Stück Federwild der gleichen Wildart frei abzulegen (nicht verdeckt oder in einer Bodenvertiefung). Danach hat sich der Richter in Verlängerung der Schleppe zu entfernen und so zu verbergen, dass der am Schleppende angelangte Hund ihn von dort aus nicht eräugen kann. Dort muss er das geschleppte Stück Federwild von der Schleppe befreien und frei vor sich hinlegen. Er darf dem Hund nicht verwehren, dieses Stück aufzunehmen. Der Schleppenzieher darf die Deckung erst verlassen, wenn er abgerufen wird.

Auf Wunsch des Führers können die Schleppen auch mit einem Stück der betreffenden Wildart hergestellt werden. Das geschleppte Stück ist auf jedem Fall vor Beginn der Arbeit von der Schleppe zu befreien.

1. Der Hund darf das legen der Schleppe nicht eräugen. Der Führer kann verlangen, dass seinem Hund das geschleppte Stück zum Bringen niedergelegt wird. Falls er hiervon Gebrauch machen will, hat er dies den Richtern vor Beginn des Schleppenlegens mitzuteilen. Auch in diesem Fall hat der Schleppenleger bei seinem Versteck ein zweites Stück Wild der gleichen Wildart vor sich hinzulegen.
2. Der Führer darf die ersten 20 Meter der Schleppe an einer Leine arbeiten, dann muss er den Hund laufen lassen und stehen bleiben. Falls der Hund, ohne gefunden zu haben, zurückkehrt und nicht selbständig die Schleppe wieder annimmt, darf der Führer ihn noch zweimal ansetzen. Unter Ansetzen ist hierbei jede Einwirkung des Führers auf den Hund zu verstehen.
3. Der Hund soll das Stück in nasenmäßiger Verbindung zur Schleppe finden. Er muss es selbständig (ohne Einwirken des Führers bei Fehlverhalten des Hundes) bringen. Bei der Schleppe ist die Arbeit des Hundes auf dem Hin- und Rückweg zu bewerten.

#### **b) Verlorensuchen und -bringen von Federwild**

Das Gelände muss eine so hohe Deckung (Wiese, Feldfrucht) aufweisen, dass der Hund das ausgelegte Stück mit der Nase finden muss und erst auf kurze Entfernung eräugen kann. Für jeden Hund sollen ca. 80 m Breite zur Verfügung stehen.

Ein Stück Federwild wird so in die Deckung geworfen, dass der Hund diesen Vorgang nicht eräugen kann. Der Richter muss das Gelände mit Nackenwind betreten und sich auf demselben Weg wieder entfernen. Der Führer schickt aus etwa 40 m Entfernung (gerechnet von der Einfallstelle des Wildes) und gegen den Wind den Hund zum Verlorenbringen. Der Hund soll das Wild selbstständig suchen, er muss es finden und seinem Führer selbstständig bringen. Praxisgerechte Handzeichen und/oder Hörzeichen sind zulässig, der Führer kann hinter seinem Hund hergehen und ihn unterstützen.

Insgesamt darf der Hund bis zu dreimal angesetzt werden, erneutes Ansetzen mindert die Zensur.

#### **§ 51 Bringen von Federwild**

---

Die Vorschriften von § 48 sind anzuwenden.

## C Wasserarbeit

### A) Allgemeiner Teil

Die **waidgerechte** und **tierschutzkonforme** Durchführung der Jagd auf Wasserwild gem. §1 Abs. 2 Bundesjagdgesetz und den ergänzenden Bestimmungen in den Landesjagdgesetzen setzt den Einsatz brauchbarer Jagdhunde voraus.

Die Wasserarbeit hat den Sinn, den Jagdhund auf seine spätere Aufgabe in der Praxis, d. h. vor allem auf die Nachsuche von krank oder verendet ins Wasser gefallenem Wasserwild vorzubereiten, das Ergebnis durch die Prüfung zu beweisen und für die Zucht zu dokumentieren.

Damit einerseits der Zweck der Wasserarbeit erreicht und andererseits die Prüfung tierschutzgerecht durchgeführt werden kann, sind beim Einsatz von lebenden Enten folgende Grundsätze zu beachten.

### § 52 Allgemeinverbindlichkeit

---

Die nachstehenden Grundsätze des Allgemeinen Teils A) sind verbindlich für alle JGHV-Mitgliedsvereine, die Prüfungen hinter der lebenden Ente durchführen, unter Beachtung der in den einzelnen Bundesländern gültigen Ordnungsvorschriften.

Sie sind auch bei den Wasserübungstagen der Vereine genau zu beachten, wobei zu gewährleisten ist, dass ein Hund an nicht mehr als 3 Enten insgesamt eingearbeitet werden darf.

Vorsätzliche oder grob fahrlässige Verstöße gegen diese Bestimmungen ziehen den sofortigen Ausschluss vom weiteren Übungs- oder Prüfungsbetrieb nach sich. Davon unberührt bleiben sowohl straf- oder ordnungsrechtliche Verfolgung als auch verbandsinterne Disziplinarverfahren.

### **§ 53 Gewässer**

---

Ein Prüfungsgewässer muss hinsichtlich seiner Größe (mindestens 0,25 ha Wasserfläche), seiner Tiefe bzw. Breite von stellenweise 6 m, seiner Wassertiefe (die vom Hund nur schwimmend überwunden werden kann), seiner Deckung (ca. 500 qm) so beschaffen sein, dass die Ente ihre Fluchtmöglichkeiten voll ausnutzen kann.

### **§ 54 Verantwortliche Personen**

---

Die Vereine bestimmen für jede Prüfung eine verantwortliche Person, die als Obmann am Wasser auf die genaue Einhaltung aller nachfolgenden Bestimmungen zu achten hat.

Neben der nach Abs. 1 bestimmten Person ist auch der veranstaltende Verein für die Einhaltung dieser Vorschriften verantwortlich.

### **§ 55 Enten**

---

Zur Wasserarbeit dürfen nur voll ausgewachsene Stockenten verwendet werden, deren Flugfähigkeit nach der Methode von Prof. Müller (Papiermanschette über einzelne Schwungfedern einer Schwinge) für kurze Zeit eingeschränkt wird.

Die Enten müssen schon während ihrer Aufzucht und Haltung mit Wasser und Deckung vertraut sein, d. h. schwimmen, tauchen und sich in einer Deckung drücken können. Die ordnungsgemäße Aufzucht muss vom Zuchtbetrieb bestätigt werden. Die Enten müssen bis kurz vor der Prüfung Gelegenheit haben, ihr Gefieder zu fetten.

Sofern es nicht möglich ist, die Enten zumindest vorübergehend zur Eingewöhnung zu halten, dürfen sie erst unmittelbar vor der Prüfung an das Prüfungsgewässer verbracht werden und sind dort so zu halten, dass sie vom Prüfungsgeschehen nicht beeinträchtigt werden.

Die Prüfungszeit an einer Ente darf 15 Minuten nicht überschreiten. Das Verfolgen auf Sicht ist unerwünscht und schnellstmöglich zu beenden.

Eine evtl. vom Hund lebend gebrachte Ente ist sofort waidgerecht zu töten.

Tote Enten sind getrennt von lebenden aufzubewahren.

Die Entenbehälter sind so abzustellen, dass der Hund sie während seiner Arbeit nicht finden kann.

## **§ 56 Brutzeit**

---

Wasserarbeit mit lebenden Enten darf nur außerhalb der Brutzeit geübt und geprüft werden.

## **§ 57 Voraussetzungen zur Durchprüfung am Wasser**

---

Die Prüfung mit der Ente darf erst dann durchgeführt werden, wenn der Hund Schussfestigkeit und sicheres Verlorensuchen und -bringen einer toten Ente aus der Deckung unter Beweis gestellt hat.

## **§ 58 Hunde**

---

Es werden nur Hunde zugelassen, deren Eigentümer und Führer im Besitz eines gültigen Jagdscheines sind.

Hunde, die in einem der unter Punkt § 60 und § 61 aufgeführten Fächer versagen oder anlässlich dieser Prüfung Schuss- oder Wildscheue gezeigt haben, dürfen nicht weitergeprüft werden.

Bei jeder Prüfung muss ein geprüfter, jagderfahrener Hund zur Verfügung stehen, der ggf. zur Nachsuche einzusetzen ist.

Grundsätzlich wird für jeden Hund nur eine Ente eingesetzt. Die Verwendung einer weiteren Ente ist nur zulässig, wenn der Hund an der zuerst ausgesetzten Ente nicht geprüft werden konnte (z.B. bei vorzeitigem Abstreichen).

Hunde, die einmal eine Prüfung des Faches "Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer" bestanden haben (mindestens Zensur „genügend“) dürfen kein weiteres Mal in diesem Fach geprüft werden.

Dies gilt nicht für eine weitere Prüfung im Rahmen einer Zuchtauslese- oder internationalen Prüfung.

Bei Nichtbestehen ist eine einmalige Nachprüfung möglich.

Das bei der ersten bestandenen Prüfung erzielte Prädikat ist in die Zensurentabelle aller später abgelegten Prüfungen zu übernehmen mit dem Vermerk: \*lt. Prüfung vom.

Eine Ablichtung dieses Zeugnisses ist dem Prüfungsleiter mit der Anmeldung einzureichen.

Jede Prüfung des Faches "Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer" ist zusätzlich zum Gesamtergebnis der betr. Prüfung mit Prädikat (und evtl. Punkten) in die Ahnentafel einzutragen.

## **B) Besonderer Teil**

Es werden folgende Fächer **in dieser Reihenfolge** geprüft:

### **§ 59 Stöbern ohne Ente im deckungsreichen Gewässer**

Der Hund soll auf einmaligen Befehl seines Führers und ohne jede weitere Anregung (Stein etc.) das Wasser annehmen und dort selbständig in der Deckung stöbern.

Beim Stöbern ohne Ente im deckungsreichen Gewässer soll der Hund seinen Finderwillen und auch seine Wasserfreudigkeit zeigen und die ihm zugewiesene Deckung gründlich absuchen. Der Führer darf seinen Hund durch Wink und Zuruf unterstützen, jedoch mindern dauernde Einwirkungen das Prädikat.

Diese Stöberarbeit soll sich auf höchstens 10 Minuten erstrecken.

Kommt ein Hund bei seiner Arbeit an eine lebende Ente und ergibt sich eine prüfungsgerechte Situation, ist diese gemäß §62 in jedem Fall zu bewerten. Die Note einer früheren Prüfung wird dann nicht übernommen.

### **§ 60 Schussfestigkeit**

Eine erlegte Ente wird für den Hund sichtbar, möglichst weit ins offene Wasser geworfen und der Hund wird mit einmaligem Befehl zum Bringen aufgefordert. Ein Hund, der nicht innerhalb ca. einer Minute nach dem ersten Ansetzen das Wasser angenommen hat, darf nicht weiter geprüft werden.

Während der Hund auf die Ente zu schwimmt, wird ein Schrotschuss auf das Wasser in Richtung Ente abgegeben. Der Hund muss die Ente selbständig (ohne Einwirkung des Führers bei Fehlverhalten des Hundes) *bringen*. Schießt der Schütze **nicht** auf das Wasser, ist der Vorgang zu wiederholen, auch wenn der Hund gebracht hat.

Ein Hund, der hierbei versagt, darf nicht weiter geprüft werden.

### **§ 61 Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer**

Das Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer erfolgt unmittelbar nach der Prüfung der Schussfestigkeit.

Dazu wird eine frisch erlegte Ente so in eine Deckung geworfen, dass der Hund weder das Werfen noch die Ente vom Ufer aus eräugen kann.



Die Ente ist möglichst so zu platzieren (Insel, gegenüberliegendes Ufer), dass der Hund über eine freie Wasserfläche in die Deckung geschickt werden muss.

Dem Führer wird von einem Ort, der mindestens 30 m von der Ente entfernt ist, die ungefähre Richtung angegeben, in der die Ente liegt. Der Hund soll von da aus die Ente selbständig suchen, er muss sie finden und seinem Führer zutragen.

Der Führer darf seinen Hund unterstützen und lenken, jedoch mindern dauernde Einwirkungen oder Schuss bzw. Steinwurf das Prädikat.

Ein Hund, der in diesem Fach nicht mindestens mit der Zensur" genügend" bewertet wird, darf nicht weiter geprüft werden.

## **§ 62 Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer**

---

Eine Ente wird in der Deckung ausgesetzt, ohne dass ein Anschuss markiert wird. Diese Vorbereitung darf der der Hund nicht eräugen.

Nach dem Aussetzen führen die Richter den Führer zu einem Punkt in Schrotschussentfernung vom Aussetzort bzw. von der Ente und geben ihm die Richtung an. Hier fordert der Führer seinen Hund zur Nachsuche auf.

Der Hund soll die Ente selbständig suchen und finden. Der Führer darf ihn bei der Arbeit lenken und unterstützen, jedoch mindern dauernde Einwirkungen das Prädikat.

Sobald der Hund die Ente aus der Deckung drückt und sichtig verfolgt, ist sie vom Führer oder einer dazu bestimmten berechtigten Person zu erlegen, wenn das ohne Gefährdung der Sicherheit möglich ist.

Die erlegte Ente muss vom Hund selbständig gebracht werden.

Die Richter sollen die Arbeit eines Hundes beenden, sobald sie sich ein abschließendes Urteil gebildet haben. Dies gilt auch dann, wenn die Ente nicht vor dem Hund erlegt wurde. Es ist dann, für den im Wasser schwimmenden Hund, eine Ente sichtig zu werfen.

Ein Hund, der eine Ente beim erstmaligen Finden nicht selbständig bringt, darf nicht weitergeprüft werden.

In diesem Fall gilt auch das betreffende Fach "Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer" bzw. das "Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer" als nicht bestanden.

Eine vom Hund eräugte Ente gilt als gefunden.

Stößt der Hund bei seiner Arbeit zufällig auf eine andere Ente, so ist auch diese Arbeit zu bewerten.

Die Richter können die Arbeit beenden, wenn sie den Eindruck gewonnen haben, dass der Hund den Anforderungen nicht genügt.

### **§ 63 Bringen der Ente**

---

Legt der Hund die an Land gebrachte Ente ab, - z. B. um sich zu schütteln, kann er höchstens die Zensur "gut" erhalten.

Verbessert der Hund seinen Griff, ohne sich zu schütteln, darf er in der Bewertung nicht herabgesetzt werden. Ebenso ist es kein Fehler, wenn der Hund die Ente im Fang behält und sich schüttelt.

Bei der Beurteilung sind alle Bringleistungen (3) des Hundes bei der Wasserarbeit zu berücksichtigen.

Ist eine Einzelleistung mit "ungenügend" oder "nicht geprüft" beurteilt, so kann auch die Gesamtzensur für "Bringen von Ente" nur mit "ungenügend" oder "nicht geprüft" lauten.

Der Hund muss **jede** bei der Wasserarbeit gefundene oder gegriffene Ente selbstständig (ohne Einwirkung des Führers bei Fehlverhalten des Hundes) bringen. Das Loben des Hundes oder das Bemerkbar machen des Führers beim Bringen gilt dann nicht als verbotene Einwirkung, wenn der Hund zu diesem Zeitpunkt korrekt gearbeitet hat.

## D Gehorsam

### § 64 Allgemeiner Gehorsam

---

Die Überprüfung des Gehorsams erfolgt während der **gesamten Prüfung**. Dabei ist sowohl das Verhalten der Zurzeit aufgerufenen, als auch der **nicht arbeitenden Hunde**, zu bewerten.

Der Gehorsam zeigt sich darin, dass sich der Hund während der Arbeit anderer Hunde ruhig verhält, auf Befehl zum Führer kommt und sich bereitwillig anleinen lässt, nicht fortwährend an der Leine zerrt, winselt oder jault usw. und damit beweist, dass er auch auf der Jagd Führer und Mitjäger nicht stört.

Bei der Prüfung der anderen Gehorsamsfächer ist das jagdnahe Verhalten des Führers zu beachten.

### § 65 Standruhe

---

Der Hund sitzt oder liegt während eines Standtreibens angeleint neben seinem Führer. Dabei muss im Treiben mehrfach geschossen werden, auch muss der Führer mindestens einmal schießen. Die Anordnung dazu hat der Richter zu geben.

Der Hund **soll** sich ruhig verhalten, er **soll** nicht winseln oder aufstehen, er **darf nicht** Laut geben oder an der Leine zerrn, auch nicht beim Anblick von Wild.

Bei diesem Fach können alle Hunde gleichzeitig geprüft werden. Der Abstand soll dann etwa 50 m betragen.

### § 66 Ablegen frei oder angeleint - Fachwertziffer 3/1

---

Der Führer legt den Hund an einem von den Richtern bestimmten Platz, der mind. 100 m von den Zuschauern und übrigen Führern entfernt sein muss, entweder frei, d.h. ohne Leine, oder angeleint (die lange Führleine ist an einem einzelnen Baum zu befestigen) ab.

Es ist zulässig, einen Gegenstand (z.B. Rucksack) beim Hund zu lassen. Der Führer entfernt sich aus dem Sichtbereich des Hundes (mind. 30 m) und gibt zwei Schrotschüsse in einem Zeitabstand von wenigstens 10 Sekunden ab.

Der Hund hat hierbei auf der Stelle zu bleiben, bis er vom Führer dort abgeholt wird. Verlässt er diese, winselt er, zerrt an der Leine oder gibt Laut, so ist diese Leistung mit "ungenügend" zu bewerten. Ein Abweichen bis zu ca. 5 m bei freiem Ablegen gilt nicht als Verlassen der Stelle, mindert aber das Prädikat. Jagdmäßiges Verhalten und Ruhe des Hundes entscheiden das Prädikat für dieses Fach.

### **§ 67 Führigkeit**

---

Die Führigkeit ist das Bestreben des Hundes, mit seinem Führer Verbindung zu halten. Sie zeigt sich unter anderem darin, wie der Hund beim An- und Ableinen, bei der Suche den Blickkontakt zum Führer sucht und wie er die Verbindung zum Führer auch bei größerer Entfernung immer wieder anstrebt. Aufschlussreich ist zudem, wie er sich nach dem Verfolgen von Wild verhält, ob er zügig wieder Anschluss sucht oder die Gelegenheit zu ausgiebigem selbstständigen Weiterjagen nutzt.

### **§ 68 Leinenführigkeit**

---

Zur Überprüfung der Leinenführigkeit geht der Führer mit seinem angeleinten Hund in einem Stangen- oder Baumholz dicht an einzelnen Bäumen vorbei und bleibt mindestens einmal stehen.

Der Hund soll nicht vorpellen oder zurückbleiben, er soll den Führer nicht behindern. Verfangen des Hundes mit der Leine, wie auch Ziehen an der Leine mindert das Prädikat.

### **§ 69 Sonstiges**

---

Totengräber, Anschneider, hochgradige Knautscher und Rupfer, stark schussempfindliche, schuss- und handscheue Hunde sowie Hunde mit anderen groben Wesensmängeln können die Prüfung nicht bestehen und sind in jedem Fall von der Weiterprüfung auszuschließen. Die Wesensmängel sind auf der Zensurentafel zu vermerken.

## Einstufung in die Preisklassen

Fachgruppe	Höchst Punktzahl	Erforderliche Mindestpunktzahlen für den			Mindestbedingungen für den		
		I. Preis	II. Preis	III. Preis	I. Preis	II. Preis	III. Preis
Wald	108	72	67	52	Riemenarbeit „gut“ Stöbern „sehr gut“ mindestens genügende Leistungen in den übrigen Fächern	Riemenarbeit u. Stöbern „gut“ mindestens genügende Leistungen in den übrigen Fächern	mindestens genügende Leistungen in allen Fächern
Feld	36	31	27	18	Mindestens „gut“ bei Federwildschleppe / Verlorensuche von Federwild; „gut“ bei Bringen von Federwild	Mindestens „gut“ in beiden Fächern	Mindestens „genügend“ - in beiden Fächern
Wasser	76	56	47	38	Schussfestigkeit bestanden, mindestens „genügende“ Leistungen in den übrigen Fächern	Schussfestigkeit bestanden, mindestens genügende Leistungen in den übrigen Fächern	Schussfestigkeit bestanden, mindestens genügende Leistungen in den übrigen Fächern
Gehorsam	56	37	30	24	Mindestens genügende Leistungen in allen Fächern	Mindestens genügende Leistungen in allen Fächern	Mindestens genügende Leistungen in allen Fächern
<b>Insgesamt</b>	<b>276</b>	<b>196</b>	<b>171</b>	<b>132</b>			
Zusatzpkt. Totverbellen.	16						
Zusatzpkt. Totverweisen	12						



**Parson Russell Terrier Club Deutschland e.V. (PRTCD)**  
 MITGLIED DES VERBANDES FÜR DAS DEUTSCHE HUNDEWESEN E.V. (VDH)  
 - in der Fédération Cynologique Internationale (F.C.I.) -  
 UND DES JAGDBEWAHRUNGSVERBANDES E.V. (JGHV)

## Zensurentafel für die Gebrauchsprüfung (GP)

Ort der Prüfung: \_\_\_\_\_ Tag der Prüfung: \_\_\_\_\_  
 Landesgruppe: \_\_\_\_\_

Name des Hundes: \_\_\_\_\_  Rüde  Hündin

Wurftag: \_\_\_\_\_ ZB-Nr.: \_\_\_\_\_ Tüto-/Chip-Nr.: \_\_\_\_\_

Eigentümer: \_\_\_\_\_  
 (Vorname, Name, PLZ, Ort, Straße)

Führer: \_\_\_\_\_  
 (Vorname, Name, PLZ, Ort, Straße)

A	Waldarbeit	Zensur	x	Fachwertziffer	=	Punktzahl
1.	Nase	_____	x	6	=	_____
2.	Rotfährte 400 m	_____	x	5	=	_____
	600 m	_____	x	6	=	_____
3.	Haarwildschleppe	_____	x	5	=	_____
4.	Bringen von Haarwild	_____	x	4	=	_____
5.	Stöbern <input type="checkbox"/> lt <input type="checkbox"/> spl <input type="checkbox"/> fl	_____	x	6	=	_____
	<input type="checkbox"/> sil <input type="checkbox"/> wdl <input type="checkbox"/> st <input type="checkbox"/> frgl	_____			=	_____
	<b>Summe Waldarbeit</b>				=	_____
<b>B</b>	<b>Feldarbeit</b>					
6a.	Arbeit auf der Federwildschleppe oder	_____	x	5	=	_____
6b.	Verlorensuche von Federwild	_____	x	5	=	_____
7.	Bringen von Federwild	_____	x	4	=	_____
	<b>Summe Feldarbeit</b>				=	_____
<b>C</b>	<b>Wasserarbeit</b>					
8.	Stöbern ohne Ente i. deckungsr. Gewässer	_____	x	5	=	_____
9.	Verlorensuche im deckungsr. Gewässer	_____	x	5	=	_____
10.	Stöbern m. Ente im deckungsr. Gewässer	_____	x	5	=	_____
11.	Bringen der Ente	_____	x	4	=	_____
	<b>Summe Wasserarbeit</b>				=	_____
<b>D</b>	<b>Gehorsam</b>					
12.	Standruhe	_____	x	2	=	_____
13.	Ablegen <input type="checkbox"/> frei <input type="checkbox"/> oder <input type="checkbox"/> angeleint	_____	x	3	=	_____
		_____	x	1	=	_____
14.	Leinenführigkeit	_____	x	3	=	_____
15.	Führigkeit	_____	x	3	=	_____
16.	Allgemeiner Gehorsam	_____	x	3	=	_____
	<b>Summe Gehorsam</b>				=	_____
	<b>Summe A - D</b>				=	_____

**Zusatzpunkte:** 17. Totverbellen \_\_\_\_\_ x 4  
 18. Totverweisen \_\_\_\_\_ x 3

### Gesamtpunktzahl

Schussfestigkeit Feld  schussfest  leicht schussempfindlich  schussempfindlich

stark schussempfindlich  schussseue

Schussfestigkeit am Wasser: ja  nein

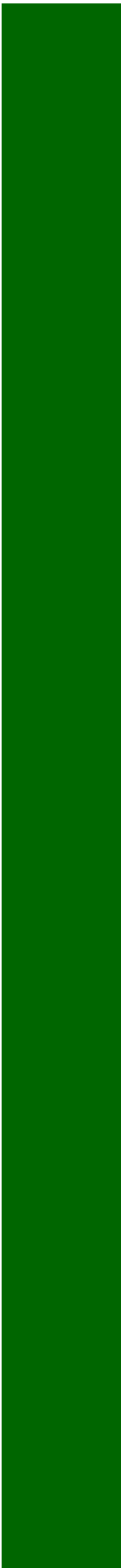
Bemerkungen: \_\_\_\_\_

Erkennbare Wesensmängel: \_\_\_\_\_

Bestanden mit: \_\_\_\_\_ Punkten Preis: \_\_\_\_\_

Nicht bestanden:  Grund des Ausscheidens: \_\_\_\_\_

Prüfungsleiter: \_\_\_\_\_ Richter: \_\_\_\_\_ VR-Nr.: \_\_\_\_\_  
 Richterobmann: \_\_\_\_\_ VR-Nr.: \_\_\_\_\_  
 Richter: \_\_\_\_\_ VR-Nr.: \_\_\_\_\_



## TEIL VI:

### JAGDLICHE LEISTUNGSKENNZEICHEN

#### § 73 Zweck der jagdlichen Leistungskennzeichen

Zur Ergänzung der Prüfungen und als Bestätigung der Bewährung im Jagdbetrieb können die jagdlichen Leistungskennzeichen nur während der Jagdausübung erworben werden. Die gesetzlichen Bestimmungen über Jagd- und Schonzeiten sind einzuhalten.

Für die Vergabe gelten die Voraussetzungen auf Seite 2 des jeweiligen Formblattes „Angaben zum Leistungsnachweis“.

Es werden folgende Leistungskennzeichen vergeben:

EN	Erdhund-Natur	(bei der Baujagd auf Raubwild bewährt)
SwH	Schweißhund	(bei der Nachsuche von Schalenwild bewährt)
SJ	Saujager	(bei der Jagd auf Schwarzwild bewährt)
SJG	Saujager Gatter	(im Einarbeitungsgatter bewährt)
Lt	Lautjager	(im Jagdbetrieb spur-, fährten- oder sichtlaut jagender Hund)
Leistungszeichen des JGHV		



## § 74 Anerkennungsverfahren

Die jagdlichen Leistungskennzeichen werden vom Obmann für Jagdgebrauch- und Prüfungswesen des PRTCD zuerkannt, wenn der Eigentümer des Hundes ordentliches Mitglied im PRTCD ist und der Hund im Zuchtbuch des PRTCD e.V. eingetragen ist. Die Zuerkennung liegt in seinem Ermessen; er kann den Nachweis weiterer erfolgreicher Arbeiten verlangen.

Die geleistete Arbeit des Hundes muss von einem vom JGHV anerkannten Leistungsrichter und mindestens einem Zeugen, der Inhaber eines in Deutschland gültigen Jahresjagdscheines sein muss, beobachtet, beschrieben und unterschriftlich bestätigt werden.

Die Arbeit soll innerhalb von 4 Wochen, auf dem dafür vorgesehenen Formblatt, beim Obmann für Jagdgebrauch u. Prüfungswesen eingereicht werden.

Im Falle der Zuerkennung wird das vergebene Leistungszeichen von diesem in die Ahnentafel des Hundes eingetragen, an die/den Zuchtbuchstelle/Hauptzuchtwart weitergeleitet sowie der Redaktion des Clubheftes des PRTCD zur Veröffentlichung zugesandt.

### Härtenachweis (/) (Anhang VZPO, VGPO)

- (1) Die befugte Tötung von wehrhaften Raubwild und Raubzeug im Rahmen der Jagdausübung bzw. des Jagdschutzes ist zunächst Aufgabe des Jägers mit der Schusswaffe. Sofern ein Jagdgebrauchshund ein Stück gegriffen hat und sofort tötet, bevor ein Erlegen mit der Schusswaffe möglich war, handelt es sich um waidgerechte Jagdausübung.
- (2) Wenn eine derartige selbständige Arbeit zuverlässig bezeugt wird, kann für den betreffenden Hund das Leistungszeichen „Härtenachweis“ beim "Jagdgebrauchshundverband" registriert werden. Der Härtenachweis muss von einem Verbandsverein innerhalb von vier Wochen nach Erbringung auf dem vorgeschriebenen Formular beim Stammbuchamt beantragt werden. Bei später eingehenden Anträgen ist ein Bußgeld von 25,- € verwirkt. Der beantragende Verein ist für die Glaubwürdigkeit des Zeugnisses verantwortlich.

Dem Antrag ist grundsätzlich ein Freiumschlag mit der Anschrift des Empfängers beizufügen.

### **§ 75 Erdhund Natur**

---

Eine Arbeit im Rahmen der regulären Jagdausübung am Raubwild kann nur bewertet werden, wenn sie an Naturbauten aller Art, an Revierkunstbauten oder an bauähnlichen Röhrensystemen (Strohmieten, unter Scheunen oder Ähnliches) mit mindestens zwei Röhren stattgefunden und der Hund alleine gearbeitet hat.

Erforderlich ist eine Mindestarbeitszeit von fünf Minuten.

Ein Hund, der ausgewachsenes und gesundes Raubwild (Fuchs, Dachs, Waschbär, Marderhund) einwandfrei aus einem Naturbau sprengt oder der ein solches in den Besitz des Führers bringt, erhält das Leistungszeichen Natur (EN).

Entsprechend den Bestimmungen des §22.4 BJagdG werden für die Baujagdleistungen in der Zeit vom 01.März bis 15.Juni keine Leistungszeichen vergeben.

### **§ 76 Schweißhund**

---

Eine erfolgreich durchgeführte Nachsuche auf Schalenwild, zur Vergabe des LZ „SwH“, kann nur dann gewertet werden, wenn die Fährtenlänge mindestens 400 m betragen hat.

### **§ 77 Saujager**

---

Für die Jagd auf Schwarzwild taugliche Hunde erhalten das jagdliche Leistungskennzeichen "SJ". Der Leistungsnachweis kann anlässlich einer Drückjagd/Bewegungsjagd, bei der auch Schwarzwild bejagt wird, vergeben werden.

Die Voraussetzung zur Zuerkennung des Leistungskennzeichens "SJ" sind freies und selbständiges Suchen und Finden des einzelnen Hundes, **lautes** Hetzen und Bringen des Wildes vor den Schützen sowohl aus Dickungen, ausreichend Deckung bietender Feldflur wie Mais, Schilf oder Getreide oder selbständiges Stellen oder Halten von kranken oder gesunden Stücken, so dass ein Fangschuss oder ein Abfangen möglich ist.

Grundsätzlich muss der Hund - sobald er gefunden hat - konsequent am Stück bleiben.

### **§ 78 Saujager Gatter (SJG)**

---

Das Leistungszeichen Saujager Gatter (SJG) kann in einem zur Einarbeitung vorgesehenen Schwarzwildgatter nach den Vorschriften des jeweiligen Bundeslandes erworben werden.

Zugelassen werden nur Hunde, die den Nachweis des lauten Jagens entsprechend den Vorgaben der gültigen Verbandsschweißprüfungsordnung (VSwPO) des JGHV e.V. nachgewiesen haben.

## **§ 79 Lautjager**

---

PRT, die im Verlauf der Jagdausübung an Haarwild spur-, fährten- oder sichtlaut jagen, erhalten das Leistungskennzeichen "Lt".

Es ist züchterisch von geringerer Bedeutung als der auf den Prüfungen nachgewiesene Laut.

## **TEIL VII: INKRAFTTRETEN**

Die Prüfungsordnung tritt in der vorliegenden Fassung laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.08.2020 ab 01.01.2021 in Kraft und ist für die Dauer von 5 Jahren gültig.

Redaktionelle Änderungen können von der Vorstandschaft beschlossen werden. Ebenso Änderungen und neue Prüfungsordnungen des JGHV, die in unserer Prüfungsordnung übernommen werden müssen.

Herausgeber:

**PARSON RUSSELL TERRIER  
CLUB DEUTSCHLAND e.V. (PRTCD)**

© 2020 Parson Russell Terrier Club Deutschland e.V.



## TEIL VIII: ANHANG

### WESENSTEST

- §1 Allgemeines
- §2 Durchführungsbestimmungen für WT
- §3 Definition der Schussempfindlichkeit
- §4 Wesensmerkmale

#### **§ 1 Allgemeines**

---

Der PRTCD führt Wesensteste zur Beurteilung des Wesens von Junghunden im Alter von 6 bis 12 Monaten durch. Überschreitungen des Alters werden toleriert. Die Tests werden in Anhalt an die von Prof. Seiferle entwickelte Methode für Hunde in friedlicher Alltagssituation durchgeführt. Die erwünschten oder unerwünschten Verhaltensweisen werden festgestellt, und die Ergebnisse in den Formblättern registriert.

Die Wesenssachverständigen testen den Hund in verschiedenen Situationen, unter dem Einfluss verschiedenartiger optischer und akustischer Umweltreize. Der Intensitätsgrad der ermittelten Trieb- und Wesenseigenschaften muss überwiegend ausgeprägt vorhanden sein (+). Bei überwiegend mehr oder weniger vorhandenen (+/-) oder fehlenden/nicht nachweisbaren Trieb- und Wesenseigenschaften gilt der Wesenstest als nicht bestanden.

#### **Diese Hunde sind von der Zucht auszuschließen!**

Falls in den Bestimmungen nicht anders aufgeführt, gilt auch die Prüfungsordnung.

#### **§ 2 Durchführungsbestimmungen für Wesensteste**

---

Der Prüfungsleiter für den Wesenstest muss Mitglied des PRTCD sein.

Mindestens zwei Wesenssachverständige bilden eine Testgruppe; sie können bis zu 10 Hunde im Verlaufe eines Tages testen. Ausnahmen über die Anzahl der teilnehmenden Hunde bestimmt der Prüfungsobmann.

Den Anordnungen der Wesenssachverständigen ist Folge zu leisten.

Je Hund ist ca. 1/2 Stunde vorzusehen.

Zur Feststellung des Verhaltens des Hundes ist eine größere Zahl von Personen (min. 10 Personen) erforderlich. Führer sowie Teilnehmer sind entsprechend in die verschiedenen Testabschnitte mit einzubeziehen. Die Entscheidung treffen die Wesenssachverständigen.

Die Ergebnisse sind offen bekannt zu geben.

Die für den optischen und akustischen Test notwendigen Geräte (jeweils mindestens 5) sind möglichst von Test zu Test zu wechseln. Beim Kreistest soll der Hund an langer Führerleine stehen.

Wichtig ist die Überprüfung der Wasserfreudigkeit und der Schussfestigkeit. Zur Prüfung der Schussfestigkeit sind während der Suche des Hundes in seiner Nähe (10 - 30 m Entfernung) mindestens zwei simulierte Schüsse mittels Klatsche, mit einem Zeitabstand von wenigstens 20 Sekunden abzugeben. Dabei hat der Führer unmittelbar neben dem Schützen zu gehen. Lässt sich dabei das Verhalten des Hundes nicht sicher beurteilen, so ist die Probe frühestens nach 30 Minuten zu wiederholen.

Stark schussempfindliche sowie schussscheue Hunde können den Wesenstest nicht bestehen.

(Definition siehe §3 Wesenstest)

Als Zeitpunkt für die Durchführung der WT werden für die Sommer- und Herbstwürfe die Monate Mai bis Juni und für die Winter- und Frühjahrswürfe die Monate August bis September vorgeschlagen. Die Winterzeit ist wenig geeignet; denn die Wetterverhältnisse sollten auf jeden Fall so günstig sein, dass der Test in aller Ruhe durchgeführt werden kann.

Das Testgelände muss wenigstens Sportplatzgröße haben, und darf nicht eingezäunt sein. Offenes Feld oder Wiese sollen anschließen. Ebenso muss Wasser (Teich oder kleiner Bach) vorhanden sein. Der zu testende Hund muss sein Verhalten allein, möglichst ohne Führer- und Ausbildungseinwirkungen zeigen. Er ist dabei in der Regel unangeleint. Andere Hunde sind unbedingt vom Testort fernzuhalten.

Für die Überprüfung des Verhaltens wird folgendes empfohlen:

- **Bindung an den Führer:**

Sie wird durch freies Laufen lassen des Hundes (Spaziergehen ohne Leine) ohne besondere Führereinwirkung bewertet. Halsung und Leine sind grundsätzlich abzunehmen. Andere Hunde dürfen im Prüfungsgelände nicht herumlaufen.

- **Spieltrieb:**

Er wird durch Spielen mit dem Führer überprüft. Das Spiel soll sich steigern, besonders beim „spielerisch auf den Rücken legen“. Beim Fassen an den Läufen und Ziehen an der Rute wird auch an den Reaktionen festgestellt, ob der Hund in Kampf Stimmung gerät, Härte zeigt, usw.

- **Temperament:**

Es wird aus dem Verhalten in der gesamten Testzeit beurteilt.

- **Beute- und Bringtrieb:**

Er wird durch spielerisches Wegwerfen von Gegenständen (z. B. Tennisball, Handschuh) oder durch selbständiges Aufnehmen und Zutragen von sonstigen Gegenständen überprüft. Ausgebildetes Verhalten ist neutral zu bewerten.

- **Anzeichen von Nervosität, Scheue oder Ängstlichkeit:**

Sie sind aus dem Verhalten in der gesamten Testzeit zu beurteilen.

- **Verhalten gegenüber friedlichen Fremden:**

Hier wird das Verhalten gegenüber den Wesenssachverständigen, aber auch der Zuschauergruppe (Kreistest) bewertet. Die Härteüberprüfung erfolgt durch einen Wesenssachverständigen am Hund an der Führerleine.

- **Verhalten gegenüber verschiedenen Umwelteinflüssen:**

Optische und akustische Einflüsse sollen der normalen, friedlichen Alltagssituation entsprechen (z. B. Motorsäge, Rasenmäher, usw.).



Für die Beurteilung der verschiedenen Verhaltensweisen gibt es kaum Regeln. Unerwünscht sind alle Arten von Ängstlichkeit, Scheue und Aggressivität, wobei besonders zu beachten ist, wie lange der Hund braucht, um nach für ihn ungewohnten Situationen sein inneres Gleichgewicht wieder zu finden.

Nicht bewertbare Hunde (Krankheit, Haltungsfehler, etc.) werden bis zu einem späteren Wesenstesttermin zurückgestellt. Ein zurückgestellter Hund gilt als geführter Hund.

Ein nicht bestandener Wesenstest kann einmal wiederholt werden. Ein zweimaliges Nichtbestehen bedeutet den endgültigen Zuchtausschluss. Zurückziehen des Hundes während des WT wird als „nicht bestanden“ gewertet.

### **§ 3 Definition der verschiedenen Grade der Schussempfindlichkeit**

Schussempfindlichkeit ist das Erschrecken vor dem Knall des Schusses. Dieses Erschrecken kann sich in verschiedenen Graden äußern. Ist nur eine allgemeine Einschüchterung erkennbar (Zusammenzucken, geduckte Haltung, Einklemmen der Rute), ohne dass der Hund sich in der Weiterarbeit stören lässt, so spricht man von "leichter Schussempfindlichkeit". Sucht er unter Zeichen der Ängstlichkeit Schutz bei seinem Führer, nimmt aber innerhalb einer Minute die Arbeit wieder auf, so wird das als (einfache) „Schussempfindlichkeit“ bezeichnet. Übersteigt die Dauer der Arbeitsverweigerung und des Beeindruckt seins diese Minute, so ist die Schussempfindlichkeit „stark“. Die Grenzen für diese „starke Schussempfindlichkeit“ sind eine bis fünf Minuten. Währt die Arbeitsverweigerung länger als 5 Minuten, so wird der Hund einem schussscheuen gleichgesetzt.

Schussscheue ist gegeben, wenn der Prüfling statt des Schutzsuchens bei seinem Führer ausreißt und sich damit der Einwirkung seines Führers entzieht.

**§ 4 Wesensmerkmale**

Erwünschte und unerwünschte Verhaltensweisen in Anlehnung an die Wesensprüfung nach Prof. Seiferle:

ERWÜNSCHT:

Bindung an den Führer	- eng, aber nicht klebend
Verhalten gegenüber Fremden	- sicher und furchtlos
Bewegungs- und Betätigungstrieb	- groß
Spieltrieb	- ausgeprägt
Beute- und Bringtrieb	- sehr ausgeprägt
Wesenssicherheit	- sehr ausgeprägt
Führigkeit	- ausgeprägt
Spür- und Stöbertrieb	- sehr ausgeprägt
Ausdauer	- groß
Temperament	- lebhaft
Härte	- sehr ausgeprägt vorhanden
Erwünschte Schärfe	- Anzeichen vorhanden
Unerschrockenheit	- sehr ausgeprägt

UNERWÜNSCHT:

Alle Arten von Ängstlichkeit und Scheue, wobei besonders zu beachten ist, wie lange der Hund braucht, um nach für ihn ungewohnten Situationen sein inneres Gleichgewicht zu finden.  
 Übersteigertes Misstrauen, unerwünschte Schärfe, Beißer aller Art, Nervosität und Schussscheue in allen Phasen, fehlende Bindung an den Führer.

## Vergabe des Titels Gebrauchssieger (GS)

Die Voraussetzung für die Vergabe des Titels Gebrauchssieger (GS) ist:

Je

1 bestandene Bauprüfung (BP), Junghundprüfung (JP), Zuchtprüfung (ZP) und Gebrauchsprüfung (GP) des PRTCD.

Von diesen Prüfungen muss der Hund mindestens zwei im 1. Preis bestanden haben.

Des Weiteren benötigt der Hund einen Formwert mit mindestens „sehr gut“ (sg).

Der Titel „GS“ muss vom Eigentümer des Hundes beim Prüfungsobmann beantragt werden.